Johann Jacob Mosers

Abhandlung

Von

Kayserlichen

Macht-Sprüchen

In

Rechts- Staats-

Und

Gemischten Sachen.

Franckfurt am Mayn, 1750.

Innhalt.

§. 1. Was ein Macht-Spruch seye? §. 2. Worrinn sie von denen ordentlichen Sprüchen rc. unterschieden seyen? §. 3. Verschiedene Arten derer Macht-Sprüche. §. 4. In was für Sachen Macht-Sprüche fürkommen können? §. 5. Grund des Rechts, Macht-Sprüche zu ertheilen. §. 6. Von der Macht-Sprüche Gerecht- oder Ungerechtigkeit. §. 7. Nähere Application auf Teutschland. §. 8. Ob ein Röm. Kayser Macht-Sprüche in Rechts-Sachen ertheilen könne? Erster Fall. §. 9. Zweyter Fall. §. 10. Dritter Fall. §. 11. Erster Einwurff. §. 12. Wird beantwortet. §. 13. Zweyter Einwurff. §. 14. Wird beantwortet. §. 15. Was von denen Kayserlichen Resolutionen, so von denen Reichs-Hof-Raths-Gutachten abgehen, zu halten seye? §. 16. Acta wegen eines Macht-Spruchs in der Frey-Gerichts-Sache. §. 17. Ob ein Röm Kayser Macht-Sprüche in Staats-Sachen ertheilen könne? Erster Fall. §. 18. Zweyter Fall. §. 19. Dritter Fall. §. 20. Vierter Fall. §. 21. Fünffter Fall. §. 22. Vieles hieher gehöriges remissive. §. 23. Acta wegen des Interims. §. 24. Wegen der Freystellung. §. 25. Wegen der Unterthanen Gewissens-Freyheit. §. 26. Wegen des Restitutions-Edicts. §. 27. Und wegen des Cammer-Gerichts Unterhalts. §. 28. Anmerckung gegen Mulzen. §. 29. Ob

ein Röm. Kayser Macht-Sprüche in gemischten Sachen ertheilen könne? Erster Fall. §. 30. Zweyter Fall. §. 31. Ob der Kayser wenigstens alsdann einen Macht-Spruch ergehen lassen könne, wann eine Parthie von dem ordentlichen Weg Rechtens abgegangen ist. §. 32. Ob und wann nöthig seye, gegen einen Macht-Spruch ein Remedium Juris zu ergreiffen? §. 33. Was für andere Mittel dagegen statt haben? §. 34. Wie, wann selbige nichts fruchten? §. 35. Schluß.

§. 1.

Was ein Macht-Spruch seye?

Ein Macht-Spruch ist eine Erklärung, Verordnung, oder Befehl, eines Regentens, wodurch er eine Sache auf eine sonst ungewöhnliche und ausserordentliche Weise entscheidet.

§. 2.

Worinn sie von ordentlichen Sprüchen ꝛc. unterschieden seyen?

Macht-Sprüche gehen also allezeit von denen sonst gewöhnlichen Arten, eine Sache zu behandlen, oder zu entscheiden, ab: Dieses aber kan auf verschiedene Weise geschehen.

Entweder nemlich fordert der Regent die Sache durch einen Macht-Spruch von ihrer ordentlichen Instantz ab und spricht selbst darinn, ohne daß man übrigens sagen könnte, daß entweder die gewöhnliche Formalitäten übergangen, oder einer Parthie Gerechtsamen dadurch verkürtzet worden wären, oder daß der Regent sich eine ausser-

ausserordentliche Gewalt herausgenommen habe.

Oder die Sache wird zwar für ihrer ordentlichen Instantz verhandelt, aber es wird darinn ein Spruch ertheilt, ohne, daß die gewöhnliche Formalia Processus beobachtet worden wären und ehe die Sache, denen Rechten und Gerichts-Ordnungen nach, zum Spruch reiff gewesen ist.

Oder der Regent spricht einer Parthie etwas zu oder ab, so ihr nach denen in diesem Staat hergebrachten Rechten ordentlicher Weise nicht resp. zu- oder abgesprochen werden könnte.

Oder der Regent erkläret, verordnet und befiehlet etwas, welches zu thun ihme, nach der hergebrachten und auf Capitulationen, oder Verträgen, oder Privilegien, oder Friedens-Schlüssen, u. s. w. beruhenden Regierungs-Form und Staats-Verfassung seines Landes, ordentlicher Weise nicht zustehet.

Oder es können endlich auch bey einem Macht-Spruch verschiedene dieser Umstände zugleich concurriren, daß nemlich z. E. die Sache von der ordentlichen Instantz avocirt und darinn gesprochen wird, ehe die Sache zum Spruch behörig instruiret ist, und zwar etwa noch darzu zum offenbaren Nachtheil der einen Par-

thie, oder auch mit Uberschreitung der dem Regenten zustehenden Gewalt.

§. 3.

Verschiedene Arten derer Macht-Sprüche.

Es gibt ferner verschiedene Arten solcher Macht-Sprüche, so wohl was deren äussere Form, als auch die Sache selbst, betrifft.

Die äusserliche Form anbelangend, haben die Macht-Sprüche bald die Gestalt eines Urthels, bald eines Diplomatis, bald einer Resolution, bald eines Rescripts, oder anderen Art eines Befehls, bald eines Gesetzes, u. s. w.

So dann führen einige es deutlich in dem Mund und man kan aus ihrem Innhalt, oder dessen Ausdrücken, klar abnehmen, daß es Macht-Sprüche seyen und seyn sollen; andere aber seynd es zwar in der That auch, man findet aber nicht nöthig, oder räthlich, es zu sagen, oder mercken zu lassen, ja man verbirget es wohl, so viel möglich, für denen Interessenten, daß es Macht-Sprüche seyen, oder seyn sollen.

§. 4.

In was für Sachen Macht-Sprüche fürkommen können?

Es können zwar dergleichen Macht-Sprüche in gar vielerley Sachen und Fällen fürkommen, und man könnte wohl sagen und leicht erweisen, daß dergleichen auch in Religions- und Kirchen-Gnaden-Kriegs-Cameral- und mehreren anderen Materien zum Vorschein kommen können:

Ich will aber hier nur bey Rechts- Staats- und gemischten Sachen stehen bleiben.

Rechts-Sachen heisse ich solche, wobey der Regent oder das gemeine Wesen eigentlich und unmittelbar nicht interessirt seynd, sondern welche 1. bloß die Privat-Gerechtsamen einiger Parthien betreffen, so 2. ordentlicher Weise für gewisse Gerichte gehören, allda, nach der denenselben fürgeschriebenen Ordnung, tractirt und von solchen Gerichten nach denen Gesetzen, worauf sie gewiesen seynd, abgethan und entschieden werden.

Staats-Sachen seynd, wobey der Regent oder das gemeine Wesen, unmittelbar und eigentlich interessirt seynd, welche dahero 1. nicht bloß die Privat-Gerechtsamen einer Parthie betreffen, solchemnach 2. auch nicht gerichtlich verhandelt, sondern entweder von dem Regenten allein aus seinem Cabinet oder Geheimen Rath entschieden werden, oder welche durch Tractaten mit denen Interessenten lauffen und verglichen werden müssen.

Gemischte Sachen endlich heissen die, wo es zwar ursprünglich und eigentlich nur um Privat-Gerechtsamen oder Streitigkeiten zu thun ist, dabey aber 1. entweder die Gerechtsamen des Regentens oder Staats an und für sich selbsten mit einschlagen, oder wann 2. doch die Sache von ihrem ordentlichen Gerichts-Hof ab-

gezogen und von dem Regenten selbst, oder einem dabey interessirten Theil an einem anderen Ort, wohin sonst nur Staats-Sachen gehören, anhängig gemacht wird.

§. 5.

Grund des Rechts, Macht-Sprüche zu ertheilen.

Der Grund des Rechts, Macht-Sprüche zu ertheilen, wird aus der plenitudine potestatis, das ist, aus der Machts Vollkommenheit derer Regenten hergeleitet. Woher sich aber diese Machts Vollkommenheit erweisen lasse? ist wieder eine andere Frage.

Mulz (*) ist der Meynung: Majestati -- potestatis plenitudo inest, vel, si malis, ipsa potestatis summitas plenitudinem istam involvit, ita, ut ubique, in omnibus & per omnia, plenissime sese exerat. - - Eaque potestatis plenitudo Majestati inest & cum ea confertur, nisi peculiariter & expresse exemta fuerit.

SCHILTER (**) schreibt: Plenitudo potestatis ex forma veteri Reip. Romanæ ad hodiernam præpostere applicatur, imo à meliori parte nec in ullo Rege legitimo aut bono Principe admittitur. H. EYBEN *ad Perez in Cod. de precib.*

In

(*) In Repræsent. Majest. Imperat. p. m. 28. seq.
(**) In Exercit. ad Pandect. Exerc. 1. §. 27. p. m. 10.

In gewissen Fällen gründet sie sich auch auf das so genannte Dominium eminens, oder die oberste Herrschafft eines Regentens über die Personen und das Vermögen derer Glieder des Staats, ja über den Staat selbst; welche Macht-Vollkommenheit von fast allen Lehrern des Natur- und Völcker-Rechts anerkannt wird.

§. 6.

Ob und wann ein Regent befugt seye, Macht-Sprüche ergehen zu lassen? seynd die Rechts-Lehrer nicht eins. Von der Macht-Sprüche Gerecht- oder Ungerechtigkeit.

Einige wollen gar von keiner rechtmässigen plenitudine potestatis etwas wissen, diese können mithin auch keinen Macht-Spruch für rechtmäßig erkennen: Dahin gehören die von Schiltern so genannten Meliores, deren Meynung wir erst vernommen haben.

Besonders glauben sie (*), daß solche Macht-Sprüche, wodurch einem Tertio sein ex Jure communi erlangtes Recht zu benehmen, nicht leicht statt finden, vornehmlich in unserm Teutschland.

Andere (**) hingegen halten einen Macht-Spruch für erlaubt, wann ein ohnstreitiges Recht vorhanden seye, auch die Ruhe und

(*) Consil. Halens. Tom. 2. p. 102.
(**) v. Herrn Cantzlar Boehmers Consult. & Decis. Vol. 1. part. 1. pag. 484.

das Beste der Republic oder Kirchen dergleichen ausserordentlichen Spruch erfordere.

Vielleicht möchten manche auch damit einig seyn, daß in einem Staat, darinn der Regent eine in regula gantz uneingeschränckte Macht in Regierungs-Sachen hat, ein Macht-Spruch alsdann nichts unbilliges enthalte, wann ein Regent, nach Beschaffenheit derer Umstände, nur über die lediglich von seiner Willkühr abhangende Gesetze, Instantzien und Formalitäten hinausgehet.

Mulz selbsten schreibt übrigens (*): Ista potestatis plenitudo non adeo informis est fingenda, quasi idem, ac quidlibet agendi licentiam, sonaret; sed ad *eum modum sese habet, prout à populo Principi data est.* - - Neque vero populus tam exorbitantem plenitudinem concessisse intelligitur, ut inde injuriarum occasio nasci debeat, unde jura originem habere voluisset. Illamque propter salvo jure tertii intelligendam esse tradit GAILL *L.* 2. *Obs.* 58. *num.* 4.

§. 7.

Nähere Application auf Teutschland.

Dieses mag zu einem Eingang und zu einem allgemeinen Begriff desjenigen, wovon hernach die Frage ist, genug seyn: Dann

(*) l. c.

Dann dermahlen bekümmere ich mich nicht darum: Was dißfalls Natur- oder Völcker-Rechtens seye? sondern: Was in Teutschland, und nach dessen Staats-Verfassung hierinn Rechtens seye? Noch genauer: Ob ein Röm. Kayser Macht-Sprüche ergehen lassen könne?

§. 8.

Ich habe oben gesagt: Dergleichen Macht-Sprüche können 1. fürkommen in Rechts-Sachen und auch bey Macht-Sprüchen, in solchen Sachen seyen verschiedene Umstände in Betracht zu ziehen? Ob ein Röm. Kayser Macht-Sprüche in Rechts-Sachen ertheilen könne? Erster Fall.

1) Ist also die Frage: Ob ein Röm. Kayser eine vor ihrem ordentlichen Gericht bereits anhängige, oder doch für dasselbige gehörige, Sache ex plenitudine potestatis und durch einen Macht-Spruch von dar avociren und selbst entscheiden könne? Und die Antwort darauf ist: Unstreitig Nein.

Schon An. 1609. schrieben die uniirte Fürsten an Kayser Rudolfen II. (*) „Es „sey sich diß Orts mit der Jurisdiction „und Rechten, wie sie die Lateinische Kay„ser gehabt (welche, Dero Gutachten und „Gelegenheit nach, und pro suo arbitrio, „Leges

(*) vid. à LAPIDE de Rat. Stat. in Imp. R. G. Part. 1. cap. 10. p. m. 158.

„ Leges & Constitutiones, Gericht, Ju-
„ risdictiones, Commissiones, Avo-
„ cationes, geordnet, geändert,) allerdings nicht aufzuhalten, alldieweil Kayserliche Majest. guts Wissen habe, daß es mit dem Teutschen Reich, dessen Stand, Gliedern und Unterthanen, eine grosse Ungleichheit gegen den alten Lateinischen habe und haben solle.„

Und heutiges Tages hat es noch vielweniger Anstand: Dann **in der Kayserlichen Wahl**-*Capitulation art.* 16. §. 7. lesen wir:

Wir wollen -- dem Proceß dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauff, auch keinem von dem anderen eingreiffen, oder *Processus avociren*, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserem Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen.

§. 9. Auch wider diese Unsere Zusag, -- die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, --- kein *Rescript*, *Mandat*, **oder** *Commission*, **oder** **ichtwas anderes** beschwerliches, so wenig provisorie, als sonsten **ausgehen lassen**, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Weg.

§. 13. Auch wollen Wir nicht gestatten, -- **daß einige Proceß**, *Mandata*, *Decreta*, **Erkanntnüssen und Verordnungen**,

nungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, *NB. resolvirt* -- **werden sollen.**

§. 17. Die am Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen (sollen) **von dar nicht ab-** noch an Unsern Reichs-Hof-Rath **gefordert, noch von Uns aufgehoben und dagegen** *inhibiret*, **oder sonsten in andere Weis** *rescribiret*, -- sondern all widriges als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Art. 18. §. 3. Wir wollen auch die Chur-Fürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn, und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und Dero allerseits Unterthanen **mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbescheiden,**

§. 4. Sondern einen jeden -- bey der ersten Instantz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, -- bleiben

§. 5. Und **keinen mit** *Commissionen*, *Mandaten* **und anderen Verordnungen dawider beschweren** oder eingreiffen.

§. 9.

Zweyter Fall.

Eben so wenig gehet es 2) an, daß von einem Röm. Kayser in Rechts-Sachen ein Macht-Spruch ertheilt würde, so, daß die nach denen Reichs-Gesetzen oder gemeinen Rechten erforderliche Formalia Processus hintangesetzet würden.

Forderist ist hieher aus der **Wahl**-*Capitulation art.* 16. §. 13. zu wiederhohlen, daß alle Erkenntnisse und Verordnungen in Rechts-Sachen nirgend anderswo, als in dem Reichs-Hof-Rath, resolviret werden sollen: Dem Reichs-Hof-Rath aber ist *in Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 54. fürgeschrieben:

> Quoad Processum Judiciarum Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico servabitur per omnia;

oder, wie es in der provisionaliter von dem Reich angenommenen **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** *Tit.* 2. §. 3. lautet:

Unsere Reichs-Hof-Räthe --- auch, so viel möglich, desselben Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Process, Termin und Solennitäten gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Processen keine Substantialia auslassen --- und in alle Weg, so viel die Substantz eines gerichtlichen Processes anlangt, sonderlich

darinn

darinn unwiederbringliches Præjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie sie im Kayserl. Cammer-Gericht eingeführt und verbessert werden möchte, in Substantialibus Requisitis Processus nicht abweichen sollen.

Was nun hierwieder geschiehet, solle nach der **Wahl**-*Capit. Art.* 16. §. 11. *junct.* §. 6. & 9. null und nichtig seyn.

§. 10.

Hieraus ist nun 3. zum Voraus klar, daß noch viel weniger ein Römischer Kayser jemanden, er seye wer er wolle, durch einen Macht-Spruch etwas zu- oder absprechen könne, was ihme nach denen Reichs- oder gemeinen Rechten resp. nicht zukommt, oder zukommt; Dann ein Röm. Kayser solle 1) die Justiz nach der **Wahl-Capitul.** *Art.* 10. §. 4. ohnparthenlich administriren, 2) nach §. 6. über der Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung fest halten, und 3) was dawieder fürgehet, solle nach §. 11. nichtig seyn. Nun aber wissen die Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung durchaus nichts von solchen Macht-Sprüchen, sondern sie wollen, es solle jedem zugesprochen werden, was ihme gebühret und abgesprochen werden, was ihme nicht gebühret. Dritter Fall.

§. 11.

§. 11.

Erster Einwurff.

Man könnte zwar hierwieder einwenden: daß doch einem Röm. Kayser, vermöge derer hernach anzuführenden Stellen derer Reichs-Grund-Gesetze, ohnstreitig eine Kayserliche Machts-Vollkommenheit zustehe. Ob also gleich das bishero angeführte in regula seine gute Richtigkeit habe; so sey doch dadurch der Abfall von der Regel in denen sich zu der Macht-Vollkommenheit qualificirenden Fällen nicht aufgehoben.

§. 12.

Wird beantwortet.

Es liesse sich auch dieses hören, wann die Kayserliche Machts-Vollkommenheit irgendswo zur Regel und Norm der Kayserlichen Gewalt gesetzet wäre, mithin die Reichs-Grund-Gesetze darnach erkläret werden müsten: Da aber dieses nicht ist, sondern umgekehrt die Reichs-Grund-Gesetze die Regel seynd und die Kayserliche Machts-Vollkommenheit nach selbiger abgemessen werden muß, also, daß ein Röm. Kayser wieder seine Wahl-Capitulation, Krafft des 30sten Art. derselbigen, nichts thun solle **in einige Weise und Wege, wie die möchten erdacht werden**, vielmehr alles, was dawieder geschiehet, ipso Jure null und nichtig ist; so muß auch die Formul von der Kayserlichen Machts-Vollkommenheit auf eine der Staats-

Ver-

Verfassung unseres Reiches gemässe Art erkläret werden. (*)

§. 13.

2. Könte man sagen: Ihro Kayserliche Majestät würden in der **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** *Tit.* 1. §. 1. des Reichs-Hof-Raths alleiniges obristes Haupt und Richter genannt: Nun aber sey die Freyheit, Urtheile zu sprechen, mit dem Richter-Amt ohnstreitig verbunden. Zweyter Einwurff.

§. 14.

Es ist auch dieses allerdings also: Nur aber ist dabey auch ohnlaugbar, daß das Richter-Amt überhaupt, und auch sogar das Obrist-richterliche Amt im Römischen Reich selbst nicht ohneingeschränckt, sondern an die Gesetze und die darinn fürgeschriebene oder beliebte Ordnung verbunden, auch zwischen Urtheln und Macht-Sprüchen ein sehr grosser Unterschied ist. Wird beantwortet.

Wer übrigens ein mehreres davon lesen will, was die Stände des Reichs über die berührte Stelle der Reichs-Hof-Raths-Ordnung für Gedancken hegen, kan sie bey dem Herrn von **Meiern** (**) nachschlagen.

§. 15.

(*) Conf. mein teutsches Staats-Recht Tom. 3. p. 196. sq.

(**) In Act. Comit. Ratisbon. Tom. 2. p. 110. sqq.

§. 15.

Was von denen Kayserl. Resolutionen, so von denen Reichs-Hof-Raths-Gutachten abgehen, zu halten sey.

Alleine wohin gehören dann die auf erstattete Reichs-Hof-Raths-Gutachten in dem Kayserlichen geheimen Rath oder Cabinet abgefaßte und von besagten Gutachten abgehende Kayserliche Resolutiones? Ohne Zweifel seynd dieselbige eben auch eine Art Macht-Sprüche, weil nach der **Kayserl. Wahl-Capitulation** *Art.* 16. §. 13. keine Erkenntnissen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im **Reichs-Hof-Rath**, *resolvirt*, die Reichs-Hof-Raths-Gutachten auch, nach §. 15. **in keinem andern Rath** resolvirt werden, sondern von einem Röm. Kayser mit dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Canzlarn, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthe beyder Religion, insonderheit wann die Sach beyderseits Religions-Verwandte betrifft, berathschlaget werden sollen.

Was ist dann von derselbigen Rechts-Krafft zu halten? Hier heißt es bey einem Privato: Manum de Tabula! Der grosse damalige Reichs-Vice-Canzlar, Herr Graf von Schönborn, nannte die Materie von denen Gerechtsamen des Kayserl. Cabinets in Reichs-Justiz-Sachen in einem Schreiben vom 10. Nov. 1728. an mich, einen wahrhafften und sehr deli-

caten

caten Scopulum und Lapidem Offensionis in und ausser des Kayserlichen Hofes selbsten, an welchen man gar leicht anstossen und sich damit verfänglich machen könne, 2c.

Eine völlige Historie dieser Materie habe ich **in meine vermischt. Schrifft. aus dem teutsch. Staats-Recht** *Tom.* 1. *pag.* 472. *sqq.* und **in mein teutsch. Staats-Recht** *Tom.* 6. *pag.* 337. *sqq.* eingeschaltet; deren ich aus der Praxi bloß historice folgendes beyfüge:

Als in der Reichs-Sturm-Fahnen-Sache dem Hause Würtemberg ein Kayserliches Decret zugefertiget wurde, so dem in der Sache erstatteten Reichs-Hof-Raths-Gutachten nicht gemäß war, schriebe der Herzog den 30. Jul. 1695. an den Kayser: (*) „Wofern es aber wider besseres Verhoffen auch dahin gemeynet „seyn sollte, wie man es dem ersten Ansehen nach etwan verstehen könnte, daß „es einen Effectum Resolutionis in „materia principali auf das erstattete „Reichs-Hof-Raths-Votum haben sollte, nach welcher ich mich in puncto „renovationis Investituræ ejusque literarum hauptsächlich zu achten hätte; „so werden Ew. Kayserl. Majestät ja

(*) Vid. Martau Electa Jur. publ. curios. p. 63. sq.

„ nicht ungnädig nehmen, warum ich auch
„ allergehorsamst gebeten haben wollte,
„ wann ich, jedoch allezeit mit vorange-
„ setztem alleruntertthänigstem Respect,
„ welchen gegen Dero allerhöchste Person
„ Kayserlich Amt in unaussetzlich tieffester
„ Veneration trage, dagegen melden mü-
„ ste, daß ich durch selbiges wieder die
„ klare Disposition der Reichs-Consti-
„ tutionen und besonders der beschwore-
„ nen Wahl-Capitulation Artic. XLII.
„ notorie gravirt wäre; anerwogen Ew.
„ Kayserl. Majestät daselbsten Churfür-
„ sten und Stände allergnädigst versichert,
„ daß sie nicht gestatten, verhängen oder
„ zugeben wollten, daß aus Dero samtli-
„ chen geheimen Raths-Collegio, oder
„ sigillatim von einigen Dero geheimen
„ Ministern, die Reichs-Stände mit De-
„ creten, wodurch die im Reichs-Hof-
„ Rath geschlossene Sachen aufgehoben
„ oder irritiret, oder deren Execution
„ gehindert würde, beschweret oder geir-
„ ret werden sollten. „

Und An. 1743. rescribirte ein gewisser grosser Hof an seinen an dem Kayserlichen Hofe subsistirenden Gesandten:

„ Wobey ihr euch dieses Arguments -- -
„ bedienen könnet, wie es dem klaren Buch-
„ staben der neuen Kayserlichen Wahl-
„ Capitulation *Art.* 16. §. 12. & 13. in-
„ sonderheit aber §. 15. schnurstracks zu-
„ wieder

» wieder lauffe, daß das von dem Reichs-
» Hof-Rath in dieser Sache an Kayser-
» liche Majestät abgegebene Gutachten
» vor das Kayserliche Conferenz-Mini-
» sterium gezogen und daselbst die von
» jenem von Rechts wegen und nach
» Maaßgab der Kayserlichen Wahl-Capi-
„ tulation simpliciter eingerathene Kay-
» serliche Confirmation mehrerwehnter
» als für Rechts-beständig und gültig er-
» kannter -- durch eine so bedenckliche
» Clausul limitiret worden und wie da-
» hero dieser gegen die noch so gar frische
» Wahl-Capitulation von dem Kayserli-
» chen Conferenz Ministerio unternom-
» mene Actus nicht unbillig viel Aufsehen
» erwecken müsse, also man um so mehr
» befugte Ursache habe, zu verlangen, daß
» solches neuerliche Præjudiz brevi manu
» wieder aufgehoben werden möge, Kay-
» serliche Majestät auch deshalb in die
» Auslassung der eingeschobenen Clausul
» zu willigen um so weniger Bedencken
» haben könnten.»

§. 16.

Ubrigens wird das, was bishero von Kayserlichen Macht-Sprüchen in Rechts-Sachen gemeldet worden ist, gar sehr durch dasjenige erläutert, was sich nur erst vor wenigen Jahren in der so genannten Frey-Gerichts-Sache zwischen Chur-Mayntz und

Acta wegen eines Macht-Spruchs in der Frey-Gerichts-Sache.

und dem Hochfürstl. Hause Hessen-Hanau zugetragen hat.

Es extrahirte nemlich sub dato 1718. 26. Febr. Chur-Mayntz von Kayser Carls VI. Majestät diesen Macht-Spruch: (*)

„ Wir Carl der Sechste, von GOttes Gna-
„ den Erwählter Röm. Kayser rc. rc. Be-
„ kennen - - mit diesem Brief - - : Nach-
„ dem Uns der Hochwürdigste Lotharius
„ Frantz, Ertz-Bischoff zu Mayntz, - - in
„ Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben,
„ aus was Ursachen und welchergestalten
„ weyl. Kaysers Maximiliani des Ersten
„ Majestät - - dem damaligen Churfürsten
„ Berchtold, Ertz-Bischoffen zu Mayntz
„ und Reinharden, Grafen zu Hanau, ih-
„ ren Nachkommen und Erben, das so
„ genannte Frey-Gericht vor dem Berg
„ bey Alzenau - - zu einem rechten Mann-
„ Lehen im Jahr 1500. gnädiglich verlie-
„ hen und beyde auch darmit simultanee
„ belehnt habe, - - nach der Hand auch
„ von nachgefolgten Römischen Kaysern
„ einem jeden dieser Condominorum von
„ Fällen zu Fällen in denen Kayserlichen
„ Lehen-Briefen die Confirmation dar-
„ über ertheilet worden seye, mithin er-
„ nannte beyde Kayserliche Reichs-Lehen-

„ Träge-

(*) Vid. Fabri Europ. Staats-Canzl. Tom. 72. p. 150. Tom. 77. p. 541.

„ Trägere, deren Nachkommen und Er-
„ ben solches Kayserliche Lehen gemeldtes
„ Frey-Gerichts gleichsam in solidum er-
„ halten und in einer ohnverruckten und
„ ohngetrennten Communione pro in-
„ diviso, von Anfang bis hieher, ruhig-
„ lich innen gehabt, besessen und genutzet,
„ es auch ferners, ohne jemands Wieder-
„ red oder Anspruch, dabey sein ohnver-
„ änderliches Verbleiben haben würde,
„ wann durch Göttliche unergründliche
„ Verhängniß es bey dem Gräflichen Haus
„ Hanau nicht auf den letzten Lehen-Mann
„ schon angekommen wäre, welcher sich
„ ohne eheliche Leibes-Erben und dabey
„ in sothanem Gesundheits-Stand be-
„ befinde, daß, menschlichem Urtheil und
„ Sorgen nach, von demselben keine ehe-
„ liche mannliche Erb-Folge mehr zu hof-
„ fen sey, mithin durch dessen Absterben
„ der Manns-Stammen, folglich vorbe-
„ sagtes Hanauische Theil erwehntes Frey-
„ Gerichts, völlig erlöschen werde: Da-
„ hero Uns Seine, des Churfürsten zu
„ Mayntz, Lbden, gehorsamst gebeten,
„ Wir geruheten, als Römischer Kayser
„ und obrister Lehen-Herr im Reich, zu
„ Erhaltung Fried und Einigkeit zwischen
„ einem zeitlichen Churfürsten zu Mayntz
„ und denen künfftigen rechtmäßigen Inn-
„ habern der Gräflichen Hanauischen
„ Reichs-Lehen, einfolglich zu Vermeid-

„ und Abschneidung vieler darob sonst et-
„ wan entstehen könnender Irrungen und
„ Streitigkeiten, in Kayserlichen Gnaden
„ durch einen **Macht-Spruch** zu erklä-
„ ren, weme bey solchen in GOttes Han-
„ den auf kurtz oder lang stehenden To-
„ des-Fall des letztern Grafen von Hanau,
„ dessen innhabender Theil gedachtem Frey-
„ Gerichts, samt allen vorberührten An-
„ Zu- und Eingehörungen, von Lehen- und
„ anderer Rechten wegen, zuwachse, zu-
„ falle und zuständig sey? zumalen Seine,
„ des Churfürsten zu Mayntz, Lbden über
„ dieses sich mit des dermaligen Königs
„ in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen,
„ Lbden wegen Dero habenden Anwart-
„ schafft auf die Hanauische Kayserliche
„ Reichs-Lehen und etwan dahero rühren-
„ den Zweifels dahin gütlich verstanden,
„ daß bemeldter König in Pohlen, als
„ Churfürst zu Sachsen, für sich und seine
„ Erben, dißfalls alles etwaigen Anspruchs
„ sich völlig begeben hätten, wie dann
„ auch dieses Uns glaubwürdig vorgelegt
„ worden ist. Und nun diese des Chur-
„ fürsten zu Mayntz Lbden, für sich und
„ dero Nachkommen am Ertz-Stifft so-
„ wohl, als für die gemeinsame Ruhe he-
„ gende Sorgfalt billig zu beloben ist
„ und Wir Sr. Lbden allerdings - -
„ nicht aus Handen gehen mögen; so ha-
„ ben Wir den Uns hierüber ausführlich
„ besche-

„ beschehenen Vortrag, mit allen dabey
„ ein- und unterlauffenden Umständen, der
„ Länge nach reifflich betrachtet und, nach
„ hin und wieder erwogenen des Heil.
„ Reichs Lehen-Rechten und Gewohnhei-
„ ten, wie auch der wahren Eigenschafft
„ des wortlichen Innhalts der Lehen-Brie-
„ fen und bisherigen allerseitigen ruhigen
„ Besitzes in solidum & pro indiviso
„ und solchergestaltigem Genuß des Kay-
„ serlichen Lehens des Frey-Gerichts vor
„ dem Berg bey Alzenau, mit gutem zei-
„ tigem Rath und Wissen, recht und
„ thätlich befunden, daß nach Abgang des
„ Hanauischen Manns-Stammes zu des-
„ sen inngehabter Halbscheid mehrgedach-
„ ten Kayserlichen Lehens des Frey-Ge-
„ richts und dessen Zugehörungen niemand
„ einigen Zuspruch mit Recht und Befug-
„ niß machen könne, noch solle, sondern
„ dieser Hanauische Antheil einem zeitli-
„ chen Churfürsten zu Mayntz und dessen
„ Churfürstenthum und Ertz-Stifft allein
„ zuwachse, zufalle und zugehöre. Wir
„ erkennen, **urtheilen** und erklären all
„ obigem nach, mit gutem zeitigem Rath
„ und rechten Wissen, **aus Kayserli-**
„ **cher und Obrist-Lehen-herrlicher**
„ **Macht-Vollkommenheit**, für Uns
„ und Unsere Nachkommen am Heil.
„ Reich, Römische Kaysere und Könige,
„ Krafft dieses gnädigst, und meynen,

„ ordnen, setzen und wollen, daß, im Fall
„ nach Göttlicher Verhängniß der Manns-
„ Stammen der Grafen zu Hanau völlig
„ erlöschen sollte, alsdann einem zeitlichen
„ Churfürsten und Ertz-Bischoffen zu
„ Mayntz und dem dasigen Churfürsten-
„ thum und Ertz-Stifft die Halbscheid
„ des offtbemeldten Kayserlichen Reichs-
„ Lehens des Frey-Gerichts am Berg bey
„ Alzenau, wie solches nach Innhalt und
„ Krafft des vorangezogenen Ersteren von
„ weyland Kayser Maximiliano Christ-
„ mildesten Gedächtniß ertheilten und von
„ Unsern glorwürdigsten Vorfahrern am
„ Reich Kayserlicher Majest. Majest. und
„ Lbden Lbden bestättigten Lehen-Briefen
„ die Churfürsten zu Mayntz und Grafen
„ zu Hanau mit einander besessen, genos-
„ sen und genutzet haben, auch besitzen,
„ geniessen und nutzen können und sollten,
„ völlig zuwachse und zufalle, selbiges auch
„ sofort, ohne jemands Hindernuß, in
„ Besitz nehmen und hernach zu ewigen
„ Zeiten allein ohnzertrennt, als ein wah-
„ res Kayserliches Reichs-Lehen, innen
„ haben, geniessen, nutzen und von Fäl-
„ len zu Fällen von Uns und Unsern Nach-
„ kommen, Römischen Kaysern und Kö-
„ nigen, gebührender Massen zu Lehen
„ empfahen und tragen, hingegen auch,
„ was Rechtens und Herkommens ist,

„ leisten

„ leisten solle, ohne jemands Einspruch,
„ Irrung oder Gefährde.„

Das Hoch-Fürstliche Haus Hessen-Cassel aber, als es davon Nachricht erhielte, beschwerete sich sehr nachdrücklich über diesen Macht-Spruch.

Ihro Kayserliche Majest. waren auch so gerecht, den 20. Apr. 1734. an Dero Ministre und General, Herrn Grafen von Seckendorff, zu rescribiren (*): „ Dein
„ Proscriptum vom 29. vorigen Mo-
„ naths, samt darzu gehörigen Beylagen,
„ hat Uns des mehreren zu erkennen gege-
„ ben, was wegen der Helffte des Frey-
„ Gerichts zu Altzenau des Printzen Wil-
„ helm von Hessen-Cassel Ebden Beschwer-
„ Weiß an dich gelangen lassen. Gar
„ wohl ist von Dir geschehen, daß Du den
„ sogenannten Macht-Spruch vom Jahr
„ 1718. an besagten Printzen vorhero nicht
„ mitgetheilet hast, und würde auch Chur-
„ Mayntz sich selbsten mehr nutzen, als
„ schaden, wann er sich auf dessen
„ buchstäblichen Innhalt nicht, sondern
„ vielmehr auf seine übrige obgedachter
„ Helffte halber habende Fundamenta,
„ gleich sie in Unsern ehemaligen Rescri-
„ ptis an Dich angeführet befinden, steif-
„ fete. Dann obwohlen Unser Will und
„ Meynung nie ware und noch nicht ist,
„ in

(*) Staats-Cantzley Tom. 81. pag. 512. sqq.

„ in diesem oder einig-andern Punct Uns
„ von denen Principiis, so in dem Re-
„ script an Antivari und denen an Hes-
„ sen-Cassel der Hanau-Müntzenbergi-
„ schen Erbfolg halber ertheilten Erklä-
„ rungen enthalten seynd, im mindesten zu
„ entfernen; So ist doch nicht ohne, daß
„ der buchstäbliche Innhalt sothaner Ur-
„ kund einen solchen Verstand in die Au-
„ gen fallen macht, welcher dem erstern
„ Ansehen nach mit vorbesagten Principiis
„ nicht zum füglichsten sich vereinbaren
„ läst. Wir haben Uns dahero zuforderist
„ angelegen seyn lassen, Uns bey Unserer
„ Reichs-Cantzley zu erkundigen, was es
„ mit dem sogenannten Macht-Spruch
„ vom Jahr 1718. vor eine Bewandtniß
„ habe? Da wurde Uns nun von des
„ Fürsten und Bischoffen zu Bamberg
„ und Würtzburg And. nachfolgende
„ Auskunfft gegeben: Die eine Helffte des
„ Frey-Gerichts zu Alzenau wäre als ein
„ ohnmittelbares wahres Reichs-Mann-
„ Lehen von mehr dann zweyen Seculis
„ her an das Gräfliche Haus Hanau,
„ gleichwie die andere Helffte an das Ertz-
„ Stifft Mayntz, gediehen und in solcher
„ Eigenschafft von Fällen zu Fällen, laut
„ deren vorhandener Original - Lehen-
„ Briefen, jederzeit empfangen und beses-
„ sen worden. Da nun das Ertz-Stifft
„ Mayntz ohnedas behauptete, daß es das

„ gan-

„ gantze Frey = Gericht zu Alzenau nebst
„ Hanau in communione pro indiviso
„ besessen und beyde als Condomini des
„ gantzen Frey = Gerichts anzusehen wä=
„ ren; so hätte Uns hiernächst gedachtes
„ Ertz = Stifft um eine resp. Bestättigung
„ solch seiner Gerechtsamen und allenfalls
„ um eine Exspectantz der künfftighin in
„ Erledigung kommen mögender Hanaui=
„ scher Helffte geziemend angegangen.
„ Wie zumalen nun eben ermeldte Helffte
„ kein so ansehnliches Reichs = Lehen wäre,
„ worüber Wir, vermöge Unserer Kay=
„ serlichen Wahl = Capitulation, zu dispo-
„ niren nicht freye Hände hätten; Als
„ wäre die angesuchte Expectantz in ob=
„ gedachtem Jahr an Chur = Mayntz ver=
„ williget worden, wofür also und mithin
„ für eine der Gerechtsame eines dritten
„ unnachtheilige Sache der sogenannte
„ Macht = Spruch um so mehrers anzu=
„ sehen stünde, als alle dergleichen Ver=
„ leihungen salvo jure tertii genommen
„ und verstanden werden müßten. - - Ge=
„ gen jetzt = erwehnte Auskunfft haben Wir
„ die bey Gelegenheit des Unions = Tra-
„ ctats mit Hessen = Cassel dißfalls verhan=
„ delte Ante-Acta, worauf Printz = Wil=
„ helm in seinem Schreiben sich beziehet,
„ folglich erwogen, was für ein Ausweg
„ zu ergreiffen stünde, um, ohne nöthig
„ zu haben, obangezogenen sogenannten

„ Macht

„ Macht-Spruchs halber sich auf eine
„ Unserm höchsten Decoro nachtheilige
„ Art zu äussern, gleichwohlen das Fürst-
„ liche Haus Hessen-Cassel **über denen**
„ **sothanen Macht-Spruchs halber**
„ **zimlich gegründet in die Augen fal-**
„ **lenden Beschwerden zulänglich zu**
„ **beruhigen**, untereinstem jedoch bey dem
„ Ertz-Stifft Mayntz nicht anzustossen,
„ das ist, die Sache also einzuschicken, daß
„ keinem Theil einiges Præjudiz dahero
„ zuwachsen möge. Die Ante-Acta be-
„ langend, haben Wir Uns an die in dem
„ Rescript an Antivari enthaltene Ver-
„ sicherungen, item an jene Information
„ gar wohl zurück erinnert, welche Dir in
„ puncto des Frey-Gerichts zu Alzenau
„ unter dem 28. Octobr. vorigen Jahres
„ mitgetheilet worden. Solche Infor-
„ mation wurde von Uns mit einer Er-
„ klärung über den kurtz vorhin vom Ba-
„ ron Stein gethanen Vorschlag begleitet,
„ sodann aber durch Dich einige über Unse-
„ re Erklärung vom Baron Stein ge-
„ machte Anmerckungen eingesandt, wor-
„ auf Wir Uns in denen unter dem 28.
„ Nov. Dir zugeschickten Gegen-Anmer-
„ ckungen, so viel den Punct des Frey-
„ Gerichts zu Alzenau anbelangte, dahin
„ geäussert haben, daß Wir den Weg
„ Rechtens so wenig dem Fürstlichen Haus
„ Hessen-Cassel, als jemand andern we-

„ der

„ der abzuschneiden, noch zu verkurtzen ver-
„ langten, daß sich die hiesige Frey-Ge-
„ richts halber gemachte Anmerckungen so
„ weit nicht erstrecken, sondern, daß viel-
„ mehr Unser gerechtestes Intent alleinig
„ wäre, Uns zu verwahren, damit Wir,
„ vermöge des 8ten Articuls des Unions-
„ Tractats, nicht angegangen werden
„ möchten, deme einen Abbruch zu thun,
„ so von Rechts- oder Billigkeit wegen
„ dem Ertz-Stifft Mayntz immer zukom-
„ men möchte; so ja nicht hiesse, dem
„ Fürstlichen Haus Hessen-Cassel zum
„ voraus und ehe es mit seiner Nothdurfft
„ angehöret wäre, das Recht absprechen
„ zu wollen; als welches freylich wohl ge-
„ gen die eigene in dieser Materie bishero
„ geäusserte hiesige Principia laufen wür-
„ de. Mit jetztgedachter Erklärung und
„ Gegen-Anmerckung hat man sich Hes-
„ sen-Casselischer Seits, wie Printz Wil-
„ helm in seinem Schreiben annoch geste-
„ het, allerdings befriediget. Ohne sich
„ also bey dem aufzuhalten; ob in dem so-
„ genannten Macht-Spruch vom Jahr
„ 1718. ein- und andere Expreſſion ein-
„ kommen, so gegen solch Unsere Versi-
„ cherung anstößig zu seyn scheinen; So
„ glauben Wir, zu vollständiger Beruhi-
„ gung des Printz Wilhelm genug zu seyn,
„ wann Wir Dich, wie hiemit beschiehet,
„ begwaltigen, in Unserm Namen Dich

„ auf

„ auf das bündigste dahin zu erklären:
„ daß Wir wegen des sogenannten Macht-
„ Spruchs vom Jahr 1718. Uns von de-
„ nen gegen Hessen-Cassel gethanen schrifft-
„ lichen Erklärungen und absonderlich von
„ jenem, was obangeführter Massen Un-
„ sere Gegen-Anmerckungen vom 28. Nov.
„ vorigen Jahrs mit sich bringen, in
„ Ewigkeit nie entfernen, noch die Krafft
„ und Würckung sothanen sogenannten
„ Macht-Spruchs auf etwas, so diesen
„ Principiis und Erklärungen zuwiderlie-
„ fe, erstrecken wollen. Auf solche Weiß
„ erlanget Hessen-Cassel, was es mit Bil-
„ ligkeit nur immer wünschen und verlan-
„ gen kan, ohne weder dem Ertz-Stifft
„ Mayntz an seinen ansonstigen Rechten
„ etwas zu benehmen, noch nöthig zu ha-
„ ben, die von Uns unterschriebene Ur-
„ kund pro parte vel in totum null,
„ nichtig und ungültig zu erklären, welch
„ ein- und anders gleichfalls unbillig wäre
„ und andurch die Sache weiters, als ehe-
„ dessen von Hessen-Cassel, getrieben wür-
„ de. Dann so wenig als Wir die unge-
„ wöhnliche in der Urkund vom Jahr
„ 1718. einkommende Clausuln zum
„ Nachtheil von Hessen-Cassel anziehen,
„ oder, da es von Chur-Mayntz beschehe-
„ te, darauf reflectiren wollen; so wenig
„ kan wegen dessen, was in der Urkund
„ anstößig ist, oder scheint, das, was nach

„ denen

„ denen Reichs-Satzungen nicht anstößig „ ist, oder auch die auf andere Titulos, „ als auf diese Urkund, gegründete Jura „ des Ertz-Stiffts entkräfftet werden, nach „ der bekannten Rechts-Regel: Quod „ utile per inutile haud vitietur. Es „ mögen also die Termini der Urkund lau„ ten, wie sie immer wollen, so seynd sie „ jedoch salvo Jure Tertii zu nehmen, „ und diese Clausul, ob sie gleich nicht „ ausgedruckt, dannoch darunter zu ver„ stehen, dergestalten, daß die Urkund ei„ gentlich für keinen Macht-Spruch, son„ dern für eine Exspectanz und Confir„ mation der von Chur-Sachsen an „ Chur-Mayntz beschehenen Cession an„ zusehen ist. - - Wobey du aber Dich „ wohl in Obacht zu nehmen haben wirst, „ ob erwehnte Versicherung, wie daß Wir „ nemlich den Weg Rechtens Hessen-Cas„ sel weder abzuschneiden, noch im gering„ sten zu verkürtzen gedächten, keineswegs „ dahin zu erstrecken, daß es das Anse„ hen hätte, als ob Wir Hessen-Cassel „ die Gerechtsame einraumten oder zuge„ stünden, sich eigenmächtig in den Be„ sitz der Helffte des Frey-Gerichts zu se„ tzen, als worüber Chur-Mayntz sich „ zu beklagen eben so grosse Ursach hätte, „ als Hessen-Cassel haben würde, wann „ Wir Uns ad litteram des sogenannten „ Macht-Spruchs zu halten vermeyneten.„

Solchemnach stellte dieser Kayserliche Ministre folgende Urkund von sich: „Demnach von Seiten des Hochfürst-„lichen Hauses Hessen-Cassel über dem „im Jahr 1718. wegen der Helffte des „Frey-Gerichts zu Alzenau ergangenen „sogenannten Macht-Spruch einige Un-„ruhe bezeugt worden, hingegen Ihro „Kayserliche Majestät allergerechteste Mey-„nung nie dahin gegangen, durch sothane „Urkund dem Juri Tertii den allermin-„desten Abbruch zu thun und eben dahero „Allerhöchst-Dieselbe währender Hand-„lung, so dem mit obgedachtem Hoch-„fürstlichen Haus glücklich geschlossenen „Unions-Tractat vorhergegangen, un-„ter dem 19. Decembris vorigen Jahrs „auf das bündigste zu erklären kein Be-„dencken getragen haben, daß sie den „Weg Rechtens weder dem einen noch „anderm Theil abzuschneiden oder im ge-„ringsten zu verkürtzen dächten; als ha-„ben Allerhöchst-besagt Ihro Kayserliche „Majestät mich Dero Ends-unterschrie-„benen gevollmächtigten Ministrum da-„hin ausdrücklich begwaltiget, zur voll-„ständigen Darthuung, daß Sie, unange-„sehen des sogenannten Macht-Spruchs, „bey Ihren vorhin geäusserten Principiis „und zu des Hochfürstlichen Hauses Hes-„sen-Cassel vollständiger Zufriedenheit „gereichten Erklärungen nach wie vor

„unver-

„ unveränderlich beharreten, wie hiermit
„ beschiehet, in Dero allerhöchsten Namen
„ auf das kräfftigste zu declariren und zu
„ versichern, daß auf vielerwehnte Urkund
„ vom Jahr 1718. zum Abbruch dessen,
„ was oben stehet, im geringsten nie re-
„ flectiret, vielmehr der Weg Rechtens,
„ unangesehen sothaner Urkund und eben
„ so, als wenn kein sogenannter Macht-
„ Spruch jemahlen ergangen wäre, dem
„ Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel
„ offen seyn und bleiben solle. Urkundlich
„ dessen habe, aus Kayserlichem allerhöch-
„ stem Befehl, diese Declarations-Urkund
„ unter meiner Hand und Siegel von mir
„ gestellet. Geschehen im Lager bey Tre-
„ bur den 9. Aug. Anno 1734.

(L.S.) **Friderich Heinrich, Graf von Seckendorff.**

Chur-Mayntzischer Seits wollte zwar dieser Macht-Spruch als in Rechten beständig angesehen werden, und zwar aus folgenden Gründen(*): „Anreichend den
„ von Ihro Kayserl. Majest. auf vorgän-
„ gige Production des Chur-Sächsi-
„ schen Reverses von Anno 1717. im Jahr
„ 1718. ertheilten Ober-Lehenherrlichen
„ Ausspruch, so ist hierunter nichts ver-

C 2 borgen,

(*) Staats-Cantzley Tom. 79. p. 208. sqq.

„ borgen, so gegen die Reichs-Gesetze
„ anlaufft. Allerhöchst-gedachter Aus-
„ spruch ist an und für sich eine Obrist-
„ Reichs-Lehenherrliche Agnition und
„ Erkänntnuß der dem hohen Ertz-Stifft
„ Mayntz, bey Abgang des Gräflich-
„ Hanauischen Mann-Stammens, ex
„ Jure simultaneæ investituræ & pos-
„ sessionis in solidum competirender
„ Befugniß, so dann eine Confirma-
„ tion desjenigen, was durch den Revers
„ de Anno 1717. zwischen Chur-Sach-
„ sen und dem hohen Ertz-Stifft wegen
„ des Frey-Gerichts zum Hanauischen
„ Antheil abgehandelt worden. Wie nun,
„ rechtlicher Ordnung nach, in denen Um-
„ ständen, wann Confirmatio judicialis
„ pacti, aliusve negotii, ausgewürcket
„ werden solle, hiezu ein mehrers nicht,
„ dann der Consensus und Einwilligung
„ beyder contrahirender Theilen erfordert
„ wird, so ist an dem Kayserlichen Ober-
„ Lehenherrlichen Ausspruch, wann gleich
„ solcher ein Macht-Spruch genennet
„ wird, um da weniger etwas auszuse-
„ tzen, als dieser über eine Sache ergan-
„ gen, worinn beyderseitige Interessenten
„ gewilliget. Anderwärtigen Consens
„ einzuhohlen wäre nicht nöthig, indeme
„ in supposito, wann das ex simulta-
„ nea investitura & possessione pro in-
„ diviso herfliessende Jus accrescendi kei-

„ nen

„ nen Platz gefunden hätte, dessen Con-
„ trarium so wohl Chur-Sachsen, als
„ Jhro Kayserliche Maj. selbst anerkannt
„ haben, alsdann das Frey-Gericht, als
„ ein Reichs-Mann-Lehen, unter der
„ dem Chur-Haus Sachsen ertheilten An-
„ wartschafft auf sämtliche Hanauische
„ Reichs-Lehen wäre begriffen gewesen,
„ welche Eventual-Befugniß dem hohen
„ Ertz-Stifft per renuntiationem trans-
„ lativam überlassen worden ist; wann
„ in dem Fall, da über die Eigenschafft
„ eines Guts, ob es Lehen oder Allodial
„ seye? quæstioniret wird, die qualitas
„ feudalis per assertionem Principis,
„ etiamsi illa tantum enuntiative facta
„ sit, hinlänglich probirt wird, vid.
„ STRYCK. *dissert. de præsumt. Feud. cap.*
„ 2. *n.* 10. & 11. MASCARD. *de probat.*
„ *conclus.* 209. *n.* 9. so muß um da mehr
„ ein vom Allerhöchsten Oberhaupt, Le-
„ henherrn und Richter emanirte Decla-
„ ration nicht ohne Würckung seyn, be-
„ vorab, wann solche dem Impetranti-
„ schen Theil kein neues Recht gibt, son-
„ dern allein die dem Impetranten com-
„ petirenden Jura bestättiget, und, zu Ver-
„ hütung aller casu eveniente besorglicher
„ Weiterung, den Possessions-Stand
„ provisionaliter determinirt. Es ob-
„ stiret ob Allerhöchst-gedachtem Kayser-
„ lichen Ober-Lehenherrlichen Ausspruch

 von

„ von Anno 1718. der von dem Herrn
„ Grafen von Seckendorff im Lager zu
„ Trebur unterm 9. Aug. 1734. ertheilter
„ und ad Acta Cameralia sub (22.) re-
„ gistrirter Schein im mindesten nicht,
„ wann auch selbigem das Seckendorffi-
„ sche Schreiben und Project, nebst de-
„ nen darüber gemachten Anmerckungen,
„ sub (40.)(41.)& (42.) vorhergegangen
„ wären: Dann da bemeldter Kayserlicher
„ Ober-Lehenherrlicher Ausspruch von
„ An. 1718. Reichs-Ordnungs- und Ca-
„ pitulations-mäßig bey der Reichs-
„ Cantzley expedirt, folglich die Sache,
„ wegen des dem hohen Ertz-Stifft auf
„ Abgang des Gräflich-Hanauischen
„ Manns-Stamms vollkommen anfallen-
„ den Frey-Gerichts, in einem Reichs-
„ Gericht (*) tractirt und untersucht wor-
„ den, so hat sothaner Erkanntnuß durch
„ eine Declaration eines Kayserlichen Mi-
„ nisters um da weniger præjudiciret
„ werden können, als eines Theils von
„ Ihro Kayserlichen Maj. allergerechtesten
„ Gemüths-Neigung nicht zu vermuthen,
„ daß Allerhöchst-Dieselbe auf solche Art
„ einem Tertio unerhörter Dingen sein er-
„ worbenes Recht würden benehmen, an-
„ dern

(*) Dieses ist eine neue Anmerckung in dem Teutschen Staats-Recht, daß die Reichs-Cantzley ein Reichs-Gericht seye.

„ dern Theils haben Ihro Kayserl. Ma-
„ jestät in der beschwornen Wahl-Capi-
„ tulation Art. 16. versu: **Auch wollen**
„ **Wir nicht gestatten** rc. versprochen,
„ wie Allerhöchst Dieselbe nicht gestatten
„ noch zugeben wollten, daß die Kayserliche
„ Räthe und Ministri, wie die Namen
„ haben möchten, insgesamt, oder jemand
„ derselben, in des Reichs-Sachen sich
„ einmischen, oder auf einigerley Weise
„ denen Reichs-Dicasteriis eingreiffen,
„ oder sonst in einige Wege Maaß und
„ Ziel geben sollten, mit dem Anhang,
„ wo inskünfftige durch Kayserliche Räthe
„ und Ministros dergleichen vorgenom-
„ men würde, solches alles an und vor sich
„ selbst null und nichtig seyn solle.„

An. 1738. 12. Febr. aber rescribirten Ihro Kayserl. Majest. an Dero Principal- und Con-Commission zu Regenspurg:
„ Das Objectum der zwischen Chur-
„ Mayntz und dem Printzen Wilhelm zu
„ Hessen-Cassel obschwebender Streit-
„ Sache ist das sogenannte Frey-Gericht
„ zu Alzenau, so ehedessen von Chur-
„ Mayntz und denen Grafen von Hanau
„ als ein Reichs-Mann-Lehen pro indi-
„ viso besessen worden: Als es nun das
„ Ansehen hatte, daß dieses Gräfliche
„ Haus, gleich nunmehro erfolgt ist, er-
„ löschen würde; So ist bey Uns weyland
„ Lotharius Frantz einkommen, mit Vor-

„ stellung des Ertz=Stiffts auf die vom
„ Haus Hanau besessene Halbscheid, im
„ Fall dessen Erlöschung, habender Ge=
„ rechtsamen und angeheffteter Bitte, zu
„ mehrerer Bekräfftigung sothaner Ge=
„ rechtsamen, die eventuale Verleihung
„ des Halbscheids auf dem Fall, wie ob=
„ stehet, dem ihme untergebenen Ertz=
„ Stifft zu ertheilen: Wir haben die
„ Sache durch eine eigens niedergesetzte
„ Reichs=Hof=Raths=Deputation reiff=
„ lich untersuchen lassen: Und obwohlen,
„ nach solch vorläuffiger Untersuchung, be=
„ sagte Deputation die von Chur=Mayntz
„ angezogene Gründe für erheblich ange=
„ sehen; So haben Wir jedoch die an=
„ verlangte Versicherung nicht ehender er=
„ theilen wollen, als bis das mit einer
„ Kayserlichen Expectanz auf die Hanaui=
„ sche Reichs=Lehen versehene Chur=Haus
„ Sachsen sothaner Chur=Mayntzischen
„ Gründe selbst erkannt und sich alles An=
„ spruchs auf das Frey=Gericht zu Alze=
„ nau begeben haben würde: worauf erst
„ an Uns das fernerweite Gutachten er=
„ stattet und nach dessen Innhalt beschlos=
„ sen worden ist, daß die gebetene Ver=
„ sicherung um so unbedencklicher ertheilet
„ werden möge, als die dem Frey=Gericht
„ zu Alzenau anklebende Eigenschafft ei=
„ nes Reichs=Lehens niemalen in Zweifel
„ gezogen, annebst von denenjenigen, wel=
che

„ che allein die Hanauische Reichs-Lehen
„ in Anspruch haben, folglich sich dem
„ Gesuch widersetzen könnten, vielbesagtes
„ Frey-Gericht von sothanem Anspruch
„ selbst ausgenommen und die dem Ertz-
„ Stifft Mayntz darauf zustehende Ge-
„ rechtsamen erkannt worden: An statt
„ aber, daß die gebetene Versicherung,
„ nach der Deputation Einrathen und Un-
„ serer Intention, damals ausgefertiget
„ worden wäre; so ist der ausgefertigten
„ Urkund der Titul eines **Rechts-
„ Spruches** beygeleget worden und in
„ deren Auffsatz ein- und anders, so anstös-
„ sig ist, eingeflossen. -- Ungefehr um
„ selbige Zeit wurde ab Seiten des Ertz-
„ Stiffts Mayntz die Abschrifft des ober-
„ erwehnten so benamsten **Macht-
„ Spruchs** an Hessen-Cassel mitgetheilet,
„ woraus letztern Orts ungemein bittere
„ Klagen entstanden seyn, **und hat man
„ nicht ohne guten Grund angefüh-
„ ret, daß kein Macht-Spruch in
„ einer dergleichen Vorfallenheit statt
„ haben, noch der Zuspruch eines
„ dritten andurch abgeschnitten wer-
„ den könnte.** Wir haben solchemnach,
„ wie es zu sothanem Macht-Spruch ge-
„ kommen, die Ante-Acta nachzuschla-
„ gen anbefohlen und nachdeme sich dar-
„ aus das, was obstehet, nemlich der bey
„ der Expedition unterloffene Fehler, klar

„ geäussert hat, eines Theils zwar zur
„ billigmäßigen Beruhigung des Fürstli-
„ chen Hauses Hessen-Cassel unbedencklich
„ erkläret, daß Unsere Meynung nie wäre,
„ so weit als der natürliche Verstand derer
„ in offterwehnter Urkund einkommender
„ Formalien auswiese, zu gehen, noch
„ mithin ab Seiten Hessen-Cassel etwan
„ zu haben glaubenden Anspruch, ohne
„ vorhergehender rechtlicher Untersuchung
„ im geringsten zu verkürtzen, andern
„ Theils aber untereinstens an Hessen-
„ Cassel ohne Umschweiff zu erkennen ge-
„ geben, daß von darum, **weil Wir den**
„ **Macht-Spruch nicht billigten,**
„ Wir eben so wenig dem Ertz-Stifft
„ Mayntz die ex alio capite ac titulo
„ habende Gerechtsame absprechen, oder
„ im mindesten schmälern könnten. Mit
„ gleicher Aufrichtigkeit ist ein- und anders
„ an beyden Orten, und zwar durch Graf
„ Kufstein gegen Chur-Mayntz und den
„ Graf von Seckendorff gegen Hessen-
„ Cassel geäussert worden, und hat man
„ wieder einen so offenbar gerechten Be-
„ trag eben so wenig ein- als anderer Seits
„ einzuwenden gewust, mithin ist in dieser
„ Conformität die an Hessen-Cassel aus-
„ gehändigte Declaration erfolgt. „

Und hiebey ist es auch verblieben.

§. 17.

§. 17.

II. Können in unserm teutschen Reich Macht-Sprüche in Staats-Sachen vorkommen. Erster Fall.

Dabey kan man abermals fragen: (1) Ob ein Röm. Kayser befugt sey, eine vor dem Reichs-Convent, oder an einem andern Ort, wo dergleichen Sachen verhandelt werden, anhängige Staats-Angelegenheit zu avociren und für sich zur Entscheidung derselbigen zu ziehen?

Es ist aber dabey nicht die Frage: Ob es geschehen könne, wann entweder die bey der Sache Interessirte, oder die gesamte Stände des Reichs, darein bewilligen? Dann dieses ist leicht zu bejahen, weil solchen Falles niemand einiges Nachtheil zugezogen wird, noch sich ein Widerspruch ereignen kan.

Dahin gehöret in seiner Maaß, daß vor einigen Jahren sowohl in der Zwingenbergischen Kauff- und Collectations- als auch in der Franckfurtischen Reformirten Kirchen-Sache, auf Ansinnen des Kayserlichen Hofes, der Comitial-Berathschlagung in so lange ein Anstand gegeben worden ist, bis sich zeigte: Ob die von Kayserlicher Majestät versuchte gütliche Tractaten von gewünschtem Erfolg seyn möchten, oder nicht?

Nur kan der Kayserliche Hof auch solchen Falles, nach denen Reichs-Grund-

Gesetzen, nicht weiter gehen, als die Interessenten oder die Reichs-Stände darein bewilliget haben: Wann also z. E. dieselbige geschehen lassen wollen, daß die Güte versuchet werde und sie zerschläget sich, muß alsdann ohne Anstand der Sache der Lauff bey dem Reichs-Convent nach wie zuvor gelassen werden: Aber, wie gesagt, davon ist jetzo hier die Frage eigentlich nicht.

So ist auch hier die Rede nicht von solchen Sachen, darinn der Kayser und die Reichs-Stände nicht einerley Meynung seynd: Ob sie sich für den Reichs-Convent qualificiren, oder nicht? Dann so wenig der Kayser oder die Reichs-Stände einen solchen Streit einseitig entscheiden können, eben so wenig können sie einander zu etwas nöthigen, sondern so lang jeder Theil fest auf seiner Meynung bestehen bleibet, hat in allen solchen Fällen kein Schluß oder Entscheidung statt, sondern die Sache beruhet auf sich.

Mithin bleibet noch der Fall übrig, da es um eine ohnstreitig für dem Reichs-Convent gehörige Sache zu thun ist: Und wer wolte da behaupten, daß ein Röm. Kayser dieselbige, gegen den Willen derer Interessenten, oder der Reichs-Stände, avociren könne? Die Kayserliche **Wahl**-*Capitulation* besaget vielmehr *Art.* 13. §. 3.

Ferner sollen und wollen Wir - - daran

an seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse **nicht gehindert**, sondern -- die -- jedesmal obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponiret und zu **gebührender Erledigung gebracht** werden mögen.

§. 6. Wir sollen und wollen auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz, -- der klagenden Ständen Beschwerniß, **wann auch schon dieselbe Unsere** Haus-**Reichs-Hof**- und andere **Räthe** und Bediente ihrer Art nach **betreffen**, -- in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, --

§. 8. Vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Desideria Statuum -- längstens innerhalb zwey Monathen, oder, wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 18.

(2) Kan aber wohl ein Röm. Kayser durch einen Macht-Spruch anbefehlen, daß der auf dem Reichs-Convent zwischen allen dreyen Reichs-Collegien, oder in einem jeden derselbigen ins besondere, hergebrachte Weise, die Reichs-Angelegen- Zweyter Fall.

heiten

heiten zu behandlen, hintangesetzt und anderst darinn verfahren werde? Durchaus nicht.

Es findet sich zwar kein ausdrückliches Reichs-Gesetz, so auf diesem besondern Fall passete, ausser was §. *prox. seq.* zu lesen ist: Indessen ist genug, daß ein Röm. Kayser, wie in allem, was nun einmal in dem Reich herkommlich ist und wobey die Stände interessiret seynd, so auch in der Verfassung des Reichs-Convents, ohnstreitig nichts einseitig ändern kan.

§. 19.

Dritter Fall.

(3) Ist die Frage; Ob ein Römischer Kayser in Reichs-Staats-Sachen, ohne die Reichs-Stände darum zu befragen, oder ihre Einwilligung zu suchen und zu erhalten, durch einen Macht-Spruch den Ausschlag geben könne? Und auch diese Frage ist schlechterdings zu verneinen.

In dem *Instr. Pac. Osn. Art.* 8. §. 2. lautet es:

Gaudeant (Status Imp.) sine contradictione jure suffragii *in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii*, - - nihilque horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi *de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu.*

Damit

Damit stimmet auch überein die Kayserl. Wahl-*Capitulation art.* 4. §. 1.

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte... sollen und wollen Wir die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reich Juris suffragii sich gebrauchen lassen und **ohne derselben Reichs-Tägige** *NB.* **freye Beystimmung in selbigen Dingen** *NB.* **nichts fürnehmen, noch gestatten.**

§. 20.

Wie aber, wann die Reichs-Stände in einer für ihnen anhängigen Sache zu keinem Schluß gelangen können, kan der Kayser alsdann der Sache den Ausschlag geben? Vierter Fall.

Mulz (*) schreibt: In *R. J. de Anno* 1544. status Catholici à decreto tum temporis colloquio in causa religionis dissentientes in fine fatentur, daß sie Ihrer Kayserlichen Majestät darinn nicht Maaß noch Ordnung geben könnten, & in libello supplici Electorum ac Principum Augustanæ Confessioni addictorum ad Regem Ferdinandum, qui extat in *Joh. Casimiri* **Pfaltzgrafen bey Rhein Ausschreiben** *de An.* 1583. *n.* 17. su-

(*) In Repræsent. Majest. Imperat. part. 1. Cap. 6. n. 2. p. m. 105.

ſuper controverſia de reſervato Eccleſiaſtico hæc inter alia continentur verba: Da aber Eure Kayſerliche Majeſt. an ſtatt auf Heimſtellung und habende Gewalt, aus Vollkommenheit der Kayſerlichen Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrns, und alſo von wegen ihres obliegenden Amts und für ſich ſelbſt zu ordnen entſchloſſen; So wiſſen Ihre Chur- und Fürſtliche Gn. Euer Kayſerl. Majeſt. über beſchehene unterthänige Bitt und Verordnung, keine Form noch Maaß zu ſetzen. Quamvis hæ locutiones tacitum diſſenſum involvant, in quibus Major pars votorum non obtinet; id tamen inde ſubſumitur, quod, Imperatoris auctoritate accedente, „donec ex omni parte conveniatur, diſſentientium conſenſui per proviſionale remedium „ ſuppleatur. Ita enim Principes & ſtatus in Comitiis de An. 1576. referente STAMLERO *de Reſerv. Imp. n.* 2. *ex Collegio juris publ. de ſtat Rei Rom. Diſp.* 10. *Th.* 15. *lit. D.* derhalben unſers unterthänigſten Erachtens gantz unvonnöthen, hierinn auf ein- oder andern Theil zu ſehen oder zu warten, ſondern Euere Kayſ. Majeſt. haben dißfalls vollkommenen Macht und Gewalt, zu Verhütung groſſen Unraths, Ihrer Kayſ. Maj. Amts zu interponiren ꝛc. item: **Damit in ſtreitigen Sachen ꝛc.** pro autoritate faſtigii & muneris Imperatorii

ratorii selbst darein greiffen. v. STAMLERUS *loc. cit.* ubi quæstionem istam ex professo tractat; an & quatenus Imperator ex plenitudine potestatis rem decidat, ubi ordines inter se convenire nequeunt? - - „ Plenitudini potestatis „ committitur, dum suffragiis certa„ tur, quieti publicæ prospicere. Hoc extremi remedii rationem habet & antequam ad illud accedatur, ordinariæ viæ sedulo tentandæ sunt.

Ich halte aber für unnöthig, mich bey dem aufzuhalten, was vor dem Westphälischen Frieden passiret ist und zu zeigen, daß auch schon damahlen und zu allen Zeiten ein Röm. Kayser hierzu nicht berechtiget gewesen seye: Genug, daß der Westphälische Fried, in der schon angeführten Stelle ausdrücklich zur Regel setzet: Es solle in Reichs-Staats-Sachen durchaus nichts gültig seyn, es seye dann de comitiali liberoque NB. *omnium Imperii statuum* consensu; nemlich in denen Fällen, wo die Majora gelten, per Majora, sonst aber entweder per Corpora, oder Unanimia: So lange aber die Reichs-Stände unter sich noch nicht einig seynd, kan man nicht sagen, weder daß comitialis noch omnium Imperii statunm consensus vorhanden seye.

Ein anderes ist es, wann die Reichs-Stände zwar in der Haupt-Sache nicht

unter sich selbsten einig werden können, aber doch darüber eines werden, daß sie diejenige Puncten, darinn sie verschiedene Meynungn hegen, dem Kayser zur Entscheidung überlassen wollten, wie z. E. An. 1726. 8. Nov. geschahe, da in das Reichs-Gutachten wegen Moderation der Cammer-Ziler-Anschlags gesetzet wurde (*):

„ Und wären Ihro Kayserliche Majest.
„ bey so gestalten Sachen, da in puncto Moderationis allhier zu einem
„ einmüthigen Schluß, wegen der in
„ denen Reichs-Protocollis enthaltenen und bekannten Ursachen nicht zu
„ gelangen gewesen, absonderlich allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet,
„ zu ersuchen, Allerhöchst-Dieselbe den
„ von Seiten der Reichs-Versammlung in solchem Frangenti zu Deroselben nehmenden Recurs Sich nicht
„ mißfallen zu lassen, sondern ins Mittel zu tretten, und, nach Dero Allerhöchst-erleuchteten Einsicht der Sache, die billigmäßige, zumahlen aber
„ der lieben Justitz und Erhaltung Dero
„ Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zur höchstnöthigen Beförderung gereichende abhelffliche Maaß zu
„ geben geruhen wollten. „

Nach-

(*) Staats-Cantzley Tom. 49. p. m. 715.

Nachdeme nun, Krafft dieser Heimstellung, die Kayserliche Entscheidung, mittelst des Commissions-Decrets vom 2. Nov. 1727. erfolget, wurde in dem Reichs-Gutachten vom 13. Jun. 1729. weiter beschlossen (*):

„ Daß, - - was Dieselbe (Ihro Kay-
„ serliche Majest.) der annoch differen-
„ ten Moderations-Puncten halber - -
„ NB. **in Vorschlag gebracht**, sich - -
„ zu fügen wäre. „

§. 21.

Noch ist die Frage: Wie es dann in dem Fall zu halten seye, wann zwar die Reichs-Stände einen Schluß fassen, der Röm. Kayser aber damit nicht zufrieden ist? Fünffter Fall.

Ich will mich dabey PFEFFINGERS (**) Worte bedienen, welcher schreibt: Existimant quidem post STAMLERUM *de Reservatis Imperatoris* §. 31. *pag. m.* 128. *&c.* & REINKINGIUM *de Regimine seculari & Eccles. Lib. I. Class. V. Cap. VI.* §. 143. *pag.* 617. *& Lib. II. Class. II. Cap. V.* §. 45. *p.* 885. haud pauci, Cæsarem, pro arbitratu suo, seu, ex plenitudine potestatis suæ, rem, inter ipsum & status

(*) Staats-Cantzley Tom. 54. p. 722.
(**) In Vitriar. illustr. Tom. 4. p. m. 389.

controversiam, omnino decidere posse, arg. *A. B. Proœm.* ubi: *de Imperialis potestatis plenitudine edidimus &c.* & *Cap.* 2. §. 8. ubi rursus: *de Imperiali decernimus plenitudine potestatis &c.* & *Cap.* 3. §. 2. *de Imperatoriæ potestatis plenitudine, hac edictali Lege perpetuo valitura, sancimus &c. Cap.* 7. §. 2. *Imperiali auctoritate, præsenti Lege, perpetuis temporibus valitura, decernimus &c. Cap. VIII.* §. 1. *Auctoritate Imperiali & de Imperialis potestatis plenitudine, ex certa scientia innovantes - - statuimus &c.* & §. 2: *Eadem auctoritate & de præmissæ potestatis plenitudine, decernentes &c. Cap. XVI.* §. 1. *de Imperatoriæ potestatis plenitudine, omnium Principum Electorum, Ecclesiasticorum & secularium, sano accedente consilio, ex certa scientia, statuimus &c.* nec non aliarum Legum Imperii fundamentalium, v. g. *Reformationis Francofurtensis Friderici III. de An.* 1442. *Proœm.* Setzen und gebieten Wir, von Römischer Kayserlicher Macht, Krafft und Gewalt rc. It. *Maximiliani* **Königl. Land-Friedens zu Wormbs** *de Anno* 1495. *Art.* 2. **von** Aufhebung **aller Vähd,** ubi: darauf haben Wir alle offne Vähd und Verwahrung durch das gantze Reich aufgehoben und abgethan, heben die auch hiemit auf und thun die ab, **von Römischer Königlicher Macht** und mit

Krafft

Krafft dieses Briefs ꝛc. & *Art. XI.* welche um Fried-Bruchs willen in die Acht kommen ꝛc. verb. Darauf befehlen Wir allen und jeden obgeschriebenen, Euch auch, hiemit, aus Römischer Königlicher Macht ꝛc. & *Art. X.* Aufhebung aller Freyheit ꝛc. ibi: die Wir, aus Römischer Königlicher Macht und Vollkommenheit, hiemit hindan setzen ꝛc. It. Handhabung des Land-Friedens zu Worms, ejusdem anni *Art. VII.* von Sachen und Händel, so sich vor diesem Land-Frieden begeben haben ꝛc. verb. Setzen und ordnen auch, von Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit, und rechtem Wissen, in Krafft diß Briefs ꝛc. Add. *Reformation* des Westphälischen Gerichts zu Worms de eod. anno in fine: dieselben alle und jeden besonders, erkennen und erklären Wir, jetzt als dann, und dann als jetzt, von obbestimmter Unser Königlichen Macht und Vollkommenheit, in die jetzt-berührte Poen ꝛc. Ordnung und Satzung über Wein, zu Freyburg, de An. 1498. *Art.* 7. von der Poen der Verbrechen ꝛc. verb. Gebieten Wir Euch darauf, von Römischer Königlicher Macht ꝛc. Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg *de An.* 1500. *Art.* 19. die *Succession* der Diechter oder Enckeln ꝛc. ibi: Dann Wir

auch dieselbe Gewohnheit, - - **aus Vollkommenheit Unserer Macht** und rechtem Wissen, abthun und vernichtigen ꝛc. *R. J. Augustan. de An.* 1500. *Art.* 79. **daß die Dienst-Leut** ꝛc. ubi: Wir setzen, ordnen und wollen auch, **aus Römischer Königlicher Macht und Vollkommenheit** ꝛc. *R. J. Trevirensis & Coloniensis de An.* 1512. *Part.* 2. §. 21. **Und nachdem sich der Bischöffe halben** ꝛc. verb. dieweil die Sachen **Unser Vollkommenheit Unsere Maj.** betreffen ꝛc. **Ordnung des Land-Friedens zu Worms** *de An.* 1521. *Art. I.* **Aufhebung aller Vehden** ꝛc. ibi: thun die ab, **von Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit** ꝛc. & rursus *Art.* 18. **Aufhebung aller Freyheiten**, ubi: die Wir auch **aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit**, hiemit hintan setzen ꝛc. ut & *Art.* 20. **Handhabung des Friedens** ꝛc. §. 4. darauf befehlen Wir allen und jeden obgeschriebenen, Euch auch hiemit, **aus Römischer Kayserlicher Macht** ꝛc. pluresque alii, quorum LIMNÆUS meminit *ad Capitulationes, Sect. VIII. Prolegomenorum* §. 5. *p.* 21. *&c.* add. PAURMEISTERUS *de Jurisdict. Imp. Romani Lib.* 2. *Cap.* 2. §. 50. *p.* 457. *&c.* WEHNER *Observat. Pract. voc.* **Reichs-Tag** *p. m.* 408. MYLERUS *ad Rumelinum in Auream Bullum Part. II.*

Diss. 3.

Diss. 3. *d. XIX. p.* 481. *& seqq.* MULZIUS *Corp. Jur. Publ. Part. I. Cap.* 17. §. 1. *p.* 105. *&c.* Enim vero, cum palam ſit, Leges Imperii à ſolo Cæſare ferri non poſſe, ſed ad eas condendas neceſſario ſtatuum Imperii conſenſum requiri, ultro patet, nec formulam de plenitudine poteſtatis Imperatoriæ *literaliter* eſſe intelligendam, ac ſi Imperatori liceret, præter id, de quo inter ipſum & ſtatus Imperii convenit, propria auctoritate aliquid addere; ſed *curialiter* duntaxat, ad imitandum veterem ſcribendi morem, innuendamque ſimul ſtatuum pietatem erga Caput ſuum, quibus non grave, Cæſarem quandoque prædictam adhibere phraſin, etiam in Comitialibus, utut in ea prius conſenſerint, quibus hac ratione major quaſi auctoritas accedat. Hinc eſt quod in A. B. haud ſemel ad *prævium conſenſum ſtatuum*, vel ad *antiquam*, *approbatam*, *laudabilemque conſuetudinem*, provocetur; & Receſſus Imperii omnes loquantur von einmüthigem zeitigem Rath und Willen der Stände, mit denen Ihr Kayſerliche Majeſt. Geding- und Pacts-Weiſe vorhero ſich vereiniget, verbunden und verpflichtet ꝛc. quæ expreſſiones cum *plenitudine Cæſareæ poteſtatis*, literaliter ſumta, ſimul ſtare nequeunt. Loca modo adduxi.

Und beym Struve (*) heißt es: Sunt equidem, qui eo casu Imperatorem ex potestatis plenitudine, quid statuere posse, velint, potissimum *Auctor* **der nothwendigen Erinnerung** *contra* **Donauwerthische** *Information P. I. p.* 237. Arumæus *de Comitiis Imp. cap.* 8. §. 84. Provocant ad *Recessum Imperii Spirensem de a.* 1544. §. 82. ubi Imp. inter discordantes status decidit, verbis: So haben Wir, von Oberkeit wegen und aus Unser Kayserlichen Macht und Vollkommenheit, Uns nachfolgender Meynung entschlossen, gesetzt und geordnet. Deinde ad Caroli V. Imp. Decretum, quod in Comitis Augustanis 1548. inter Principes atque Civitates emanavit, verbis; Welches doch Ihre Kayserl. Majestät verstehen auf Ihr. Majestät darauf erfolgete Resolution. Tertio ad *R. I. Augustanum de a.* 1555. §. 18. ubi Ferdinandus in Krafft Röm. Kayserl. Majestät gegebenen Vollmacht und Heimstellung Reservatum definit. Quarto ad *Recessum Imperii Ratisbonensem de a.* 1576. §. 98. ubi dicitur: Sollten aber Paria Vota in einer oder mehr Sachen über Versehens fürlauffen, deren man sich ja nicht verglei-

chen

(*) In Corp. Jur. publ. Cap. 23. §. 33. not. ** p. 844. sq.

chen könnte, da dann dasselbig an Uns durch Unsere Kayserliche Commissarien gelanget, seynd Wir des gnädigen Erbietens, Unsere Kayserliche Resolution darüber zu eröffnen und ermeldten Unsern Commissarien unverlänget zufertigen zu lassen. Idem iisdem verbis in *R. I. Ratisbonensi de a.* 1594. §. 121. repetitur. Respondet etiam ARUMÆUS *Tob.* PAURMEISTERO *Lib.* 2. *Cap.* 2. *n.* 63. *de Jurisd.* contrarium adserenti. Sequitur ARUMÆUM REINKINGIUS *Lib.* 2. *Cl.* 2. *Cap.* 5. *n.* 45. STAMMLER *de Reserv. Imp.* §. 81. *sqq.* Verum, si hæc ponderemus argumenta, nihil pro adstruenda hac sententia exinde poterit concludi. Quantum enim verba Recessus Spirensis de a. 1544. attinet, decisio Cæsari fuerat relicta, prout ex verbis patet anterioribus: Und aber die Stände der Augsp. Confession verwandt Uns dieselbe drey Articul heimgestellt, die andern aber, aus vielfältigen angezeigten Ursachen, solches nicht thun können, gleichwohl sich gegen Uns, damit Fried, Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich teutscher Nation möchte erhalten werden, in Unterthänigkeit haben vernehmen lassen, da Wir für Uns selbst und aus Unserer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit Ordnung darinnen fürnehmen und geben würden, daß sie solches geschehen lassen und dulten müsten. Neque tamen etiam

Status hanc Cæſaris deciſionem adgnoverunt, prout patet ex §. 103. Und Wir Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der Fürſten, Prälaten. Grafen und Herren und des Heil. Röm. Reichs freyen und Reichs-Städt, Geſandten, Bottſchafften und Gewalthaber, bekennen offentlich mit dieſem Abſchied, daß alle und jede obgeſchriebene Puncten und Articul, (auſſerhalb obgemeldter Articul, von Religion, Fried und Recht lautend, ſo die Röm. Kayſerliche Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, aus Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit geſetzt und bey den Strafen und Pönen, in Ihrem Kayſerl. Land-Frieden begriffen, geboten hat;) mit Unſerm guten Wiſſen, Willen und Rath fürgenommen und beſchloſſen ſeynd. Caroli V. Decretum huc tamen non facit; tangit controverſiam inter Principes & Civitates Imperiales de harum Voto deciſivo, quæ Cæſaris judicationi erat relicta. Ferdinandi I. Reſervatum eccleſiaſticum tacito conſenſu adgnoſcebant Evangelici. Nec Rudolphi II. Cæſaris Deciſio in exemplum erit adducenda, dum ipſi Status deſuper apud Cæſarem ſupplicaverint, verbis: **Iſt demnach Unſers unterthänigſtens Erachtens gantz unvonnöthen, auf eines oder andern Theils Bewilligung zu ſehen, oder zu warten, ſondern**

dern Euer Kayserliche Majestät haben dißfalls vollkommene Macht und Gewalt, zu Verhütung grössers Unraths Ihr Kayserlich Amt zu interponiren. Et porro: Damit hie in streitigen Sachen, daran des gantzen Reichs gemeiner Nutz und Wohlfahrt gelegen ist, pro authoritate fastigii & muneris Imperatorii, selbst darein zu greiffen, und alles das zur Billigkeit zu richten haben, was sonsten der Partheyen widerwärtiger Gedancken halber im Streit verbleiben möchte. BERTRAM *de Comitiis* §. 74. -- Optime hanc in rem *Author* **der Grund-Veste** *P. 2. c. 9. p.* 137. Sollte man sich dann gar nicht vereinigen können, sondern der Kayser auf seiner und hinwiederum die Stände auf ihrer Meynung beruhen, solchen Falls halten etliche davor, daß nichts desto weniger derer Stände Gutachten für einen Reichs-Schluß zu schätzen und ein Kayser dasselbe in den Reichs-Abschied paßiren zu lassen und, gleich andern verglichenen Puncten, mit zu promulgiren schuldig und keinesweges vor sich, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, (wie man sagt,) etwas Widriges zu verordnen, befugt seyn: Gleichwie aber dieses letztere, als der teutschen Freyheit und Reichs-Herkommen allerdings gemäß, nicht ohne; also ist hingegen jenes, als dem Herbringen, und sonderlich dem gewöhnlichen Stylo

derer

derer Reichs-Abschiede, *R. A. de An.* 1500. *circa fin. R. A. de An.* 1564. §. **Demnach haben wir** ꝛc. schnurstracks zuwider, gantz unerfindlich, auch der Kayserlichen Macht und Autorität nicht wenig verkleinerlich: Bleibt derohalben nicht unbillig dergleichen unverglichener Punct ausgesetzt und bis zu weiterem gütlichen Vernehmen verschoben.

§. 22.

Vieles hieher gehöriges remissive.

Wann es theils meinem Vorhaben gemäß wäre, theils es die Zeit und andere Umstände dermalen gestatteten, könnten viele Exempel aus denen Geschichten Teutschlandes derer drey letzteren Jahrhunderten angeführet werden, welche sich gantz oder doch einiger Massen hieher schicken: Ich begnüge mich aber, nur einige derselben zur Probe anzuführen.

§. 23.

Acta wegen des Interims.

Auf dem im Jahr 1548. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag liesse Kayser Carl V. ohnvermuthet eine so genannte „Erklärung, „wie es der Religion halber bis auf ein „allgemeines Concilium gehalten werden „solle,„ oder, wie man es insgemein betitulte, das Interim denen Reichs-Ständen vorlegen, um sich darnach zu achten: Nun ist wohl wahr, daß der Kayser es nicht schlechterdings und Befehls-weise denen Reichs-Ständen aufdrunge, sondern ihre Erklärung darüber begehrte; indessen

dessen war es doch in der That nichts anderes, als ein Macht-Spruch, indeme der Kayser, gegen die Natur der Reichs-Schlüsse, nicht zu erst die Stände über die darinn enthaltene Materien hat berathschlagen und einen Schluß fassen lassen, sondern ihnen die bereits verfaßte Schrifft nur zu ihrer Erklärung: Ob sie solcher nachkommen wollten oder nicht? um seine fernere Maas-Regeln darnach nehmen zu können, vorgeleget hat, dahero auch kein formliches Reichs-Gutachten darüber abgefasset worden ist, und PALLAVICINI es selbst ein Decretum Cæsaris nennet, auch wohl davon schreibet: Potius non improbatum, quam comprobatum, in comitiis fuit, & non tam voce, quam silentio. (*)

Aber wie gienge es? Beyderley Religions-Verwandte beschwerten sich darüber: So weit der Kayser mit Gewalt reichen konnte, muste man eine Zeitlang pariren; so bald aber diese Furcht vorbey war, bekümmerte sich niemand weiter um das Interim, und die, so der Gefahr nicht so nahe gesessen waren, befolgten es gar nicht: Gleich hernach in denen Jahren 1552. und 1555. wurde durch den Passauischen Ver-

(*) Add. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. I. p. m. 169.

Vertrag und Religions-Frieden alles auf einen andern Fuß gesetzt und 100. Jahre hernach wurde dieses Interim in dem Westphälischen Frieden nochmals ausdrücklich cassirt.

§. 24.

Wegen der Freystellung.

Als ferner im Jahr 1555. der Religions-Friede geschlossen wurde und die beyderseitige Religions-Verwandte wegen Freystellung der Religion und des geistlichen Vorbehalts, oder: Wie es mit denenjenigen Röm. Catholischen geistlichen Ständen, welche zu der Evangelischen Religion tretten würden, gehalten werden sollte? nicht einig werden konnten, thate der Röm. König Ferdinand einen Macht-Spruch darinn zum Vortheil der Röm. Catholischen. (*)

Nun setzten sich zwar die Evangelische nicht mit Gewalt dagegen, sie erkannten ihn aber auch nicht, sondern protestirten gleich auf dem nächstfolgenden und allen nachmaligen Reichs-Tägen dawider, und diese Materie verursachte vielen Unlust, biß endlich erst im Jahr 1648. durch den Westphälischen Frieden auch dieser Streit mit beyderseitiger Einwilligung seine Endschafft erreichet hat: Wobey wohl zu bemercken ist, daß währendem Streits weder der Kayser

(*) Vid. STRUVE l. c. pag. 233. sqq.

Kayser noch die Catholische sich auf das Recht des Kaysers, oder Röm. Königs, einen Macht-Spruch ertheilen zu können, sondern vielmehr lediglich darauf bezogen haben, daß die beyderseitige Religions-Verwandte die Sache des Röm. Königs Ausspruch freywillig heimgestellet hätten, auch mit selbigem zufrieden gewesen seyen und den Religions-Frieden ohne Widerspruch oder Bedingung unterschrieben hätten, mithin es eine verglichene Sache sey.

§. 25.

Zu gleicher Zeit thate König Ferdinand noch einen Macht-Spruch in Ansehung der Gewissens-Freyheit derer unter Catholischen geistlichen Reichs-Ständen gesessenen Evangelischen Unterthanen; darinn er zwar auch selbsten meldet, daß die geistliche Stände, Ihme zu unterthänigen Ehren und Gefallen, darein gewilliget hätten: (*)

Wegen der Unterthanen Gewissens-Freyheit.

Die Würckung davon ware aber eben so schlecht, als in dem nächst-vorhergehenden Fall, wie die sehr merckwürdige auf dem Röm. Königs-Wahl-Tag im Jahr 1575. verhandelte Acta (**) das mehrere bezeugen, und man stritte auch darüber eben-

(*) STRUVE ibid. p. 257. sqq.

(*) In meinen Anmerck. über die Wahl-Capitul. Kays. Carls VII. Tom. 1. p. 52. sqq.

ebenfalls so lange, bis endlich im Jahr 1648. in dem Westphälischen Frieden ein neuer Vergleich getroffen wurde.

§. 26.

Wegen des Restitutions-Edicts.

Weiter gehöret hieher das so berühmt- als fatale so genannte Restitutions-Edict Kayser Ferdinands II. vom 6. Mart. 1629. darinn er sich angemasset, einige aus dem Religions-Frieden entstandene streitige Fragen durch einen Macht-Spruch zu entscheiden (*).

Unter anderem meldete er darinn: „Wann Wir dann Unsers Kayserlichen „Amts ermessen, nicht allein, wie Wir „des H. R. Reichs Widerwärtigen be-„gegnen und ehegedachtes Reich wieder-„um zu Ruhe stellen, sondern auch zu-„gleich, damit durch ungleiche Ausle-„gung und Deutungen des Religion-„Friedens die Reichs-Stände nit wei-„ter unter einander in Zwietracht und „Mißhelligkeit gerathen, emsiglich vor-„zusehen, auch der Ursachen halben von „dem Churfürstlichen Convent zu Mühl-„hausen unterthänigst, aus treuer Vor-„sorge vor des Heil. Reichs Wohlstand, „ersucht

(*) Lünigs R. Arch. Part. spec. Contin. 1. 2te Fortsetz. p. 73.

„ ersucht worden, die allergnädigste Ver-
„ fügung zu thun, damit, zu Aufrichtung
„ guten beständigen Vertrauens, die zum
„ öfftern von den Ständen eingebrachte
„ und geklagte Gravamina, nach Inn-
„ halt der Reichs-Constitutionen, auch
„ Religion- und Profan-Friedens, so
„ weit und viel darinnen submittirt, er-
„ örtert und kein Stand demselben zuwi-
„ der beleidiget und unbeschwert bleibe;
„ Als haben Wir solche **Unserm Kay-**
„ **serlichen Amt anhangende Erklä-**
„ **rung und** *Resolution*, dem Religion-
„ und Profan-Frieden gemäß, auch nach
„ Innhalt der Reichs-Abschieden, vor-
„ nehmlich de Anno 1566. länger nicht sol-
„ len noch wollen anstehen lassen, bevor-
„ ab, demnach Uns nicht allein vorgetra-
„ gen worden, welchergestalt auf mehr-
„ besagtem Reichs-Tag Anno 1613. die
„ Protestirende selbst bekennet, daß die
„ Gravamina nicht neu, sondern hiebe-
„ vorn offtermahls geklagt, diejenige auch,
„ so dabey interessirt zu seyn vermeynen
„ möchten, genugsam allbereit darüber ge-
„ hört worden, sondern auch schon längst
„ Anno 1576. erstgemeldte protestirende
„ Stände in ihrem, Unserm Vorfahren,
„ Kaysers Maximiliani Lbden, überreich-
„ ten suppliciren um Erledigung dieser
„ Gravaminum mit gutem Grund selbst
„ klärlich angedeutet, daß unnoth sey, auf

„ des einen oder andern Theils Bewilli-
„ gung zu sehen, oder zu warten, son-
„ dern der Kayserl. Majestät, als dem
„ Ober-Haupt und Handhaber aller Ord-
„ nung und Gesetze, auch Beschirmer
„ und Beschützer der Bedrängten, alle
„ vollkommene Gewalt und Macht zuste-
„ he, Ihr Kayserliches Amt zu interpo-
„ niren und was zu Fortpflantzung ge-
„ meiner Wohlfahrt und Abschaffung al-
„ les schädlichen Mißverstandes und Un-
„ heils im Röm. Reich ersprießlich seyn
„ mag und vorigen Reichs-Satzungen ge-
„ mäß ist, zu verordnen. Welches An.
„ 1559. erstgemeldte Protestirende, wie
„ auch oben angezogen, mit diesem An-
„ hang an offtgedachtes Unsers Anherrn
„ Kaysers Ferdinandi Liebden mit solchen
„ Formalibus gelangen lassen, daß es
„ um die Gravamina also beschaffen, daß
„ dieselbe (als sich solches in Wahrheit be-
„ findet,) aus den klaren Worten der
„ Reichs-Constitution und des Reli-
„ gions-Friedens, decidiret werden kön-
„ nen und sollen. Ob Uns nun zwar
„ nichts liebers gewesen, als allen solchen
„ Gravaminibus durch Unsere Kayserliche
„ Resolution ihre abhelffliche Maaß zu ge-
„ ben, so haben Wir doch fürnehmlich
„ darauf gesehen, wie Wir auch dessen
„ von dem Churfürstlichen Collegio erin-
„ nert, diejenige zu erörtern, darüber der

„ Sub-

„ Submission halber der wenigste Zweifel
„ nicht vorfallen möchte, als diejenige Gra-
„ vamina seyn, so auch ohne alle Sub-
„ mission in dem klaren Buchstaben des
„ Religion-Friedens bestehen, und an de-
„ ren Resolution zu Wiederbringung ei-
„ nes durchgehenden Friedens am meisten
„ und höchsten gelegen, dabey Wir dann
„ nicht unterlassen wollen, auch dem übri-
„ gen nachzudencken und bey erster Gele-
„ genheit Uns ebenmäßig, damit sich nie-
„ mand ferner zu beschweren Ursach habe,
„ zu resolviren. Wann dann hiemit die
„ vornehmste und vordringende Gravami-
„ na, an welchen vornehmlich der allge-
„ meine Frieden hafftet, als obgemeldt,
„ aus den klaren Worten des Religions-
„ Friedens, Reichs-Constitutionen und
„ offenen Reichs-Acten überflüßig ge-
„ nugsam erkläret, und, welcher Theil hier-
„ innen sich zu beschweren oder nicht Ur-
„ sach gehabt, ausfündig gemacht; Als
„ befehlen Wir hiemit Unserm Cammer-
„ Gericht, (wie sie in allen Puncten in
„ Erörterung der Rechts-Sachen über
„ den Religion-Frieden schon hiebevor
„ aus ebenmäßigem Grunde des klaren Re-
„ ligions-Friedens, was Wir durch diß
„ Unser offentlich Edict erklärt und erör-
„ tert haben, gleichfalls solches alles vor
„ Recht befunden,) auf diese Unsere Er-
„ klärung auch inskünfftig, ohne weiter

„ Disputiren, wann dergleichen Fäll vor„ fallen, so in dieser Unserer Resolution „ begriffen, zu judiciren und Urtheil zu „ sprechen. - - Gebieten demnach E. L. L. „ A. A. und Euch, samt und sonderlich, „ bey Poen des Religion- und Land-Frie„ dens, sie wollen sich dieser Unser endli„ chen Verordnung nicht widersetzen, son„ dern dieselbe in ihren Landen und Gebie„ ten unverzogentlich befördern und zu „ Werck richten helffen, wie nicht weni„ ger Unsern Commissariis, auf Dero An„ ruffen, die hülfliche Hand bieten. - - „ Wir befehlen auch, ordnen und wollen, „ daß dieses Unser Kayserlich Edict, Re„ solution und Erklärung von eines jed„ wedern Craiß-ausschreibenden Fürsten „ in seinem Craiß offentlich publicirt und „ zu jedermänniglichs Wissenschafft ge„ bracht werde. „

Was aber der Kayser sich und seinem Hause nicht nur, sondern auch dem sämtlichen Catholischen Wesen in Teutschland, für Verdruß, Gefahr und würcklichen Schaden, dadurch zugezogen habe, ist bekannt (*).

Chur-Sachsen stellte dem Kayser gleichbalden für (**): 1) „ Ob wohl in Fällen, da

(*) v. STRUVE l. c. p. m. 685.

(**) vid. LONDORPII Acta publ. Tom. 4. p. 4. Edit. 1668.

„ da die Worte hell und klar, alles zuvor
„ gnugsam abdisputirt und endlich auf die
„ im Heil. Reich herkommene Wege deci-
„ dirt, es keiner weitern Handlung, Un-
„ terrede oder Vergleichung bedürfftig, so
„ hielte er doch dafür, wenn es alles so
„ hell und klar im Buchstaben wäre gewe-
„ sen, Ihrer Kayserlichen Majestät Vor-
„ fahren würden solche Streitigkeit nicht
„ zugesehen, sondern solche erörtert haben.
„ 2) Sie hätten vors ander gesehen, daß
„ dieselbe auf eine Interpretation und De-
„ claration des Religions-Friedens hin-
„ aus lauffen wollte, derer Ihre Kayserl.
„ und Königliche Majestät sich ohne Mit-
„ wissen und Bewilligung samtlicher Chur-
„ fürsten und Ständen nicht zu unterfan-
„ gen. 3) Diese geschwinde Kayserliche
„ Resolution, Erklärung und Decision
„ komme ihm und andern Ständen Augs-
„ burgischer Confession mit Beschwer
„ vor, weil dergleichen modus proceden-
„ di seithero An. 1555. bißhero in obser-
„ vantia nicht gehalten worden; 4) son-
„ dern sey vielmehr vors vierdte der Obser-
„ vantz zuwider, daß, wann die Catho-
„ lischen über die Stände Augsburgischer
„ Confession und diese wiederum über je-
„ ne intuitu des Religions-Friedens sich
„ zu beschweren gehabt und jedes Theil
„ die Reichs-Constitutionen vor sich an-
„ gezogen, solchen differentien in Anwe-

„ senheit der Kayserlichen Majest. mit der
„ sämtlichen Stände Wissen und Willen,
„ weil sie in Aufrichtung des Religions-
„ Friedens mit cooperirt, an Enden und
„ Orten, dahin dergleichen Sachen gehör-
„ ten, abzuhelffen und rathsam befunden.
„ 5) Oder vors fünffte auf andere gemei-
„ ne Zusammenkünffte verschoben. 6) Die-
„ ser modus procedendi die Reichs-
„ Gravamina am Kayserlichen und Kö-
„ niglichen Hofe in Form eines General-Edicts und allgemeiner Sanction
„ zu erörtern, sey niemahls weder vor noch
„ nach dem Religions-Frieden gebraucht
„ worden. 7) Gereiche nit zu Pflantzung
„ guter Einigkeit oder Verminderung des
„ schädlichen Mißtrauens. 8) Es laufe
„ wider das Jus Ordinum Imperii und
„ der Reichs-Stände ungezweiflich her-
„ gebrachtes Recht. - - 5. In den vier
„ Kloster-Sachen sey diß Thema: Ob
„ die Provincialen und Ordens-Leute auf
„ den Religion-Frieden Proceß auszu-
„ bringen befugt, so starck disputirt, daß
„ die Churfürsten des Reichs vor eine
„ Nothdurfft befunden, Kayser Rudol-
„ phum II. zu ersuchen, die Acta vom
„ Cammer-Gericht neben ihrem Voto &
„ rationibus dubitandi & decidendi ab-
„ zufordern begehren zu lassen, damit sol-
„ che gegen dem Reichs-Tage An. 1607.
„ dem Churfürstlichen Collegio zu durch-

„ lesen

„ lesen übergeben, was darinnen vorzu-
„ nehmen, wohl erwogen, und Ihr Kays.
„ Maj. darauf ein Bedencken eröffnet wer-
„ den möchte. 6. Die Evangelische Stän-
„ de hätten hiebey insonderheit erinnert,
„ daß dieser Punct eine Interpretation
„ und Declaration des Religion-Frie-
„ dens, so vor die Kayserliche Maj. und
„ sämtliche Reichs-Stände zugleich ge-
„ hörte, erfordern thäte. 6. Er und an-
„ dere Evangelische Stände seyn dadurch
„ höchlich beschweret, daß mit Zurückse-
„ tzung seiner und ihrer, auf der Catholi-
„ schen Stände einseitiges sollicitiren, die-
„ ser so wichtiger allezeit contradicirter
„ Punct, in solcher Manier per modum
„ generalis Edicti nicht allein decidiret,
„ sondern auch dem Cammer-Gericht sol-
„ che Decision insinuirt, mit Befelch,
„ sich darnach in Sprechen und Erkennen
„ zu richten, welches doch ehe nicht bräuch-
„ lich gewesen, als wann auf Reichs-
„ oder Deputation-Tägen die Kayserliche
„ Maj. sich mit den Ständen darob ver-
„ glichen. 8. Ob zwar die Constitutio-
„ nes Imperii paratam executionem auf
„ sich tragen, so habe aber solches nur in
„ denen Fällen statt, da am Jure: ob
„ dasselbe aus den Worten oder Buchsta-
„ ben zu nehmen, nicht gezweifelt werden
„ kan, sondern solches hell, liquidum
„ und klar, wo aber die Reichs-Stände

„ derentwegen gegen einander in terminis
„ contradictoriis begriffen, das Kayser-
„ liche Cammer-Gericht selbst angestanden
„ und die Kayserlich- und Königliche Ma-
„ jestät sich auf diese Maaß den Ausschlag
„ zu geben, oder vor sich etwas zu statui-
„ ren und zu declariren, nicht mächtigen
„ wollen, da aber die Possessores von
„ 60. und mehr Jahren in Possess gewe-
„ sen, da könne keiner ohne ordentlichen
„ Proceß Rechtens seiner Possession ent-
„ setzt werden und lasse sich ab Executio-
„ ne nicht anfangen. - - 10. Kayser
„ Matthias habe nach dem Exempel wey-
„ land Kaysers Maximiliani II. und Kay-
„ ser Rudolphi II. den Reichs-Satzun-
„ gen und Herkommen gemäß, nicht be-
„ finden können, die Reichs-Gravamina
„ durch Kays. Rescript, Mandat, Edict
„ und Verordnungen zu decidiren, son-
„ dern hätte es auf eine Compositions-
„ Handlung nicht ohne Mitwissen der Ca-
„ tholischen, die aber zurücke getretten, ver-
„ schoben. 11. Durch Seiner Chur-
„ fürstl. Durchl. den 5. Maji Anno 1614.
„ an Kayser Matthiam gethanem Schrei-
„ ben werde kein solcher Modus proce-
„ dendi verstanden, welcher der Billig-
„ keit, den Reichs-Constitutionen und
„ Herkommen zuwider, dadurch der Frie-
„ de nicht befördert, keine Einigkeit ge-
„ pflantzet und die Stände, daß sie

„unge-

„ ungehört depossedirt, sich noch mehr „ zu beschweren hätten, habe aber zu Fa- „ cilitirung des bevorstehenden prorogir- „ ten Reichs-Tags Ihr. Kayserl. Maje- „ stät gerathen, diejenige Gravamina zu „ resolviren, so in Ihr. Kayserl. Maje- „ stät Mächten nicht stünden, möchten „ Sie diejenige Stände vernehmen, wel- „ che solche Gravamina betreffen, und „ nach dero erlangten Bericht durch In- „ terposition, Commission, oder in an- „ dere im Reich nicht gebräuchliche Wege „ ihre Erörterung alsdann nehmen liessen.„

Die Kayserliche Räthe wollten sich gegen diese Gründe damit helffen (*): „ Dieses „ alles wäre bey der Consultation der Gra- „ vaminum vorkommen, und wäre die „ erste Quæstion gewesen: Ob die Kay- „ serliche Majestät propria auctoritate „ ohne ein allgemeine Zusammenkunfft und „ Consens der sämtlichen Reichs-Stände „ die Decisionem Gravaminum vorneh- „ men könnten? und wäre solches, daß es „ Ihre Kayserliche Majestät propria au- „ ctoritate wohl thun könnten, mit gar „ vielen Argumenten ausgeführet, so auch „ von dem hochlöblichen Collegio appro- „ biret worden, und sonderlich diesem, daß

(*) Vid. ibid. p. 6.

„ man allhie nicht versire, in terminis
„ legis ferendæ, quæ potestas Cæsaris
„ νόμοθεσία diceretur, dann ein neu Gesetz
„ könnten Ihre Kayserl. Majestät nicht
„ machen ohne Verwilligung der sämtli-
„ chen Reichs-Stände, sed in terminis
„ justitiæ administrandæ potestas δικαιο-
„ δοσία diceretur & legum jam scripta-
„ rum exequendarum & applicanda-
„ rum ad gravamina in Imperio orta,
„ man gienge allhiero nicht damit um, daß
„ man einen neuen Religion-Frieden zu
„ exequiren und die darwider fürgenom-
„ mene Gravamina daraus zu erörtern
„ und zu decidiren: in terminis aber
„ justitiæ secundum leges jam tum scri-
„ ptas ac sanctas administrandæ habe
„ Ihro Kayserl. Majestät die offene freye
„ Hand und concurrirten die Reichs-
„ Stände mit Ihrer Kayserl. Majestät
„ keinesweges, bevorab in Religions-Sa-
„ chen, so immediate vor Ihro Kayserl.
„ Majestät gehörig, wie dann vors ander
„ der Reichs-Abschied An. 1566. Ihro
„ Kayserl. Majestät diesen Gewalt gebe,
„ aus Kayserlichem hohem Amt die Be-
„ drangte bey dem Religion-Frieden zu
„ manuteniren und zu schützen. Welches
„ auch, fürs dritte, sowohl Catholische,
„ als Protestirende, nach Ausweisung der
„ Reichs-Acten bekenneten, es wäre jezo

„ weder

„ weder um Aufrichtung eines neuen Reli-
„ gions-Friedens, noch um die Interpre-
„ tation desselben zu thun, dann sowohl
„ Catholische als Protestirende gestünden
„ selbst, daß die Wort des Religion-Frie-
„ dens so klar, daß aus demselben die Gra-
„ vamina decidiret werden könnten."

Darüber aber gienge der Krieg in Teutschland erst wieder von neuem an, dauerte noch 19. gantzer Jahre und endigte sich endlich mit so schlechtem Vortheil des Kayserlichen Hofes, daß in dem *Instr. Pac. Osnabr. Art.* 17. §. 3. dieses Edict namentlich cassiret wurde.

§. 27.

Und wegen des Cammer-Gerichts Unterhalts.

Endlich ist noch dieser Fall nicht ohnangemercket zu lassen, daß, als An. 1726. 8. Nov. von dem Reich an Kayserliche Majestät ein Gutachten wegen Unterhaltung des Cammer-Gerichts erstattet worden, Kayser Carls VI. Majest. darauf An. 1727. 2. Nov. statt eines sonst gewöhnlichen Ratifications-Commissions-Decret, ein weitläufftiges Commissions-Decret an das Reich erlassen, darinn Sie Dero Meynung in dieser Sache in 13. Puncten entdecket, mit folgendem vorangesetzten Eingang: (*)

„ Die-

(*) Vid. Staats-Cantzley Tom. 52. p. 655.

„ Diesemnach hätten offt-allerhöchst-
„ besagte Ihre Kayserliche Majestät mit
„ wohlbedachtem Muth, nach reiffer Uber-
„ legung des gantzen Wercks und dessen
„ obwaltender wesentlicher Umstände, in
„ Betrachtung der Billigkeit, wie in Er-
„ forderniß der würcklich vorhandenen
„ Reichs-Gesetzen, über Eingangs gedach-
„ tes in Cammer-Gerichtlichen Unter-
„ halts-Sachen eingelangtes Reichs-Gut-
„ achten, zu Beybehaltung der GOtt-ge-
„ fälligen und von dessen Allmacht jedes-
„ mal gesegneter Rechten und Gerechtig-
„ keit, endlich in aufrichtiger Absicht des
„ gemeinsamlichen Heils, dessen ordentli-
„ cher Sicherheit und wahren Nutzens,
„ von Stücken zu Stücken folgenderge-
„ stalt sich allergnädigst entschlossen, sofort,
„ nach Maasse der gemeinen Rechte, Satz-
„ und Ordnungen, wie in Betrachtung
„ der gemeinsamen Schuldigkeit, räthlich,
„ recht und gut gefunden, daß es zufor-
„ derst und 1. ꝛc. „

Weil aber der Kayser hierinn in manchem gantz von dem Reichs-Gutachten abgegangen war, mithin dieses Commissions-Decret einen Macht-Spruch sehr ähnlich sey, setzte es darüber so viele Bewegungen, daß der Kayserliche Hof für dienlich fande, zu erklären: Er verlangte nicht, daß dieses

als

als eine würckliche Entscheidung angesehen werden sollte, sondern Kayserliche Majestät hätten dadurch denen Reichs-Ständen nur Gelegenheit geben wollen, der Sache weiter nachzudencken: Es wurden auch alle diese Puncten aus dem Kayserlichen Commissions-Decret würcklich ausgezogen, Deliberanda daraus verfertiget (*) und, nach denen darüber ausgefallenen mehreren Stimmen, ein fernerweites Reichs-Gutachten an den Kayser erstattet.

§. 28.

Mulz muß diesemnach entweder in denen Reichs-Geschichten schlecht erfahren, oder ein grosser Schmeichler gewesen seyn, weil er fähig war, (**) zu schreiben: Exemplo non constat, Principes & Status Imperii irritum reddidisse, quod Imperator *de plenitudine potestatis*, ex certa scientia & motu proprio decrevit. Anmerckung gegen Mulzen.

§. 29.

III. Anlangend endlich die gemischte Sachen, welche zum Theil nur Privat-Gerecht- Ob ein Röm. Kayser Macht-Sprüche in

(*) Vid. Staats-Cantzley Tom. 53. p. 640.

(**) In Repræsent. Majest. Imperat. Part. 1. cap. 6. §. 2. p. m. 106.

gemischten Sachen ertheilen könne? Erster Fall.

Gerechtsamen betreffen, zum Theil aber auch in die Staats-Verfassung unseres Reichs einschlagen, so gehen selbige entweder bloß den ordentlichen Gang Rechtens, oder nicht.

Das erste träget sich mehrmalen zu, wann nemlich z. E. Erstgebuhrts-Testaments-Succeßions- u. d. Sachen, Streitigkeiten zwischen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschafft, zwischen Landes-Herrn und Land-Ständen, u. s. w. welche in der Folge auch andere Reichs-Stände oder Lande, 2c. berühren, vor dem Reichs-Hof-Rath verhandelt und entschieden werden, ohne daß weitere Bewegungen darüber entstünden, oder die Sache anderswo als vor dem Reichs-Hof-Rath tractiret würde.

Aber eben deswegen, weil solche Sachen also, der mit einschlagenden Amts-Bedencklichkeiten ohnerachtet, lediglich, und gleich denen übrigen blossen Privat-Rechts-Sachen, den ordentlichen Gang Rechtens gehen, hat in Ansehung ihrer auch alles dasjenige statt, was vorhin von denen Macht-Sprüchen in Rechts-Sachen erinnert worden ist.

§. 30.

Zweyter Fall.

Hingegen seynd bekanntlich auch sehr häuffige Exempel vorhanden, daß, wann eine

eine Parthie in einer solchen Angelegenheit, nicht nur selbst beschweret zu seyn, geglaubet hat, sondern daß auch andere Reichs-Stände in der Folge dadurch mit beschweret würden, oder doch, daß der Reichs-Hof-Rath die Schrancken seiner Gewalt überschritten habe, oder nicht denen ihme vorgeschriebenen Gesetzen gemäß verfahren seye, solcher sich beschweret zu seyn erachteter Theil seine Zuflucht zu dem Reichs-Convent genommen und behülfflich zu seyn gebeten hat, daß solcher Beschwerde abgeholffen werden möge.

Nun ist wohl an deme, daß der Kayser und die Reichs-Stände noch nicht mit einander einverstanden seynd: In was für Fällen solcher Recurs statt finde, auch was die Würckung davon sey, sowohl währender Zeit, da die Sache an dem Reichs-Convent anhängig, als auch wann ein Schluß darinn abgefasset worden ist? Aber eben dadurch wird eine solche Sache noch mehrers zu einer Staats-Angelegenheit, indeme über denen Gräntzen eines Theils des Gewalts derer Reichs-Gerichte und andern Theils der Befugnüsse derer Reichs-Stände gestritten wird, und da wir schon gehöret haben, daß, wann der Kayser und die Reichs-Stände in dergleichen Fällen gegen einander stehen, kein Kayserlicher Macht-

Macht-Spruch Platz greiffe, sondern die Sache, bis auf einen unter ihnen zu treffenden gütlichen Vergleich, auf sich beruhen bleibe; so ist der Schluß davon auch auf diesen Fall leicht zu machen.

§. 31.

Ob der Kayser wenigstens alsdann einen Macht-Spruch ergehen lassen könne, wann eine Parthie von dem ordentlichen Weg Rechtens abgegangen ist?

Wie aber, wann eine Parthie selbst von dem ordentlichen Weg Rechtens abgegangen wäre und sich anderswohin gewendet hätte, hat alsdann ein Kayserlicher Macht-Spruch statt?

Forderist ist hiebey in Facto zu untersuchen: Ob nicht etwa eine solche Parthie zwar anderwärts, es sey nun bloß vorläuffig und auf einen sich noch nicht würcklich zugetragenen, sondern erst zu beförchtenden, Fall, oder auch schon jetzo, Hülffe gesuchet habe, aber nicht, daß sie den ordentlichen Weg Rechtens deswegen verlassen hätte, sondern nur zu dem Ende, damit durch höhere Hülffe die Sache bey dem Reichs-Hof-Rath in das ordentliche Gelaiß gebracht werden möge? Dann solchen Falles kan nicht gesagt werden, daß diese Parthie den Weg Rechtens verlassen habe; mithin quadrirte dieser Fall auch nicht auf die vorgelegte Frage.

Sodann ist es auch solchen Falles nicht mehr bloß um der Parthie, so sich beschwe-

schweret, Gerechtsame zu thun, sondern, so bald die Sache anderwärts, sonderlich bey dem Reichs-Convent, anhängig gemacht ist, versiret schon das gemeinschafftliche Interesse derer übrigen Reichs-Stände mit darunter, weil, wann die Beschwerde Grund hätte, sich die Sache zu einer Comitial-Untersuchung ohnstreitig qualificirte, da alle Reichs-Abschiede mit dürren Worten bezeugen, daß die Hand-hab- und Verbesserung des Justiz Wesens an denen höchsten Reichs-Gerichten zu allen Zeiten eine derer vorzüglichsten Beschäfftigungen des versammleten Reichs-Convents gewesen sey.

Hat sich aber eine Parthie völlig von dem Reichs-Hof-Rath ab- und an den Reichs-Convent gewendet, weil sie der Meynung ist, der Reichs-Hof Rath sey nicht befugt, in dergleichen Sachen, oder doch nicht in dieser Instanz, zu sprechen; so seynd die übrige Reichs-Stände noch mehrers dabey interessirt, und um so mehr wird die Sache zu einer Staats-Sache, darinn abermals kein Kayserlicher Macht-Spruch statt findet.

§. 32.

Nun ist die Frage: Ob und wann vonnöthen sey, gegen einen etwa ergehenden Kay- Ob und wann nöthig sey, gegen einen

Macht-Spruch ein Remedium Juris zu ergreiffen?

Kayserlichen Macht-Spruch ein Rechts-Mittel zu ergreiffen?

Es liesse sich wohl behaupten, daß es niemalen vonnöthen sey, weil wir oben, zum Theil aus dem Kayserlichen allerhöchsten Mund und Feder selbsten, vernommen haben, daß dergleichen Macht-Sprüche keine Rechts-Krafft erreichen, noch dem dadurch beschwerten Theil seine Befugsame entziehen können, sondern, wann man auf das glimpflichste davon reden will, allezeit, wenigstens stillschweigend, die Clausul in sich fassen: „Doch denen „Gerechtsamen eines Dritten ohnbescha-„det und ohne Nachtheil.„

Ferner ist bekannt, daß in Staats-Sachen keine Rechts-Mittel nöthig seynd, oder Platz greiffen, sondern bloß in Privat-Rechts-Händeln: Wann oder in so ferne also eine Sache entweder eine pure Staats- oder doch eine vermischte Sache ist; so oder in so ferne ist auch nicht nöthig, ein Rechts-Mittel dagegen zu ergreiffen.

In puren Rechts-Sachen hingegen kan man wohl einen Unterschied zugeben: Wann nemlich ein solcher Macht-Spruch die Form eines ordentlichen Bescheids oder Urthels hat und von der gehörigen Gerichts-Stelle abgefasset, oder doch in dersel-

derselbigen publicirt und von ihro ausgefertiget wird; scheinet nicht undienlich zu seyn, ein ordentliches Rechts-Mittel dagegen zu ergreiffen.

Wann aber die Sache als eine blosse Cabinets-Sache tractiret wird, kan kein Rechts-Mittel dagegen statt finden, eben darum, weil solche nur gegen **gerichtliche** Bescheide und Urtheile verordnet seynd; es ist auch überflüßig, ein Rechts-Mittel zu ergreiffen, weil aussergerichtliche Erkenntnisse und Verordnungen niemalen, und so wenig nach denen Reichs- als gemeinen Rechten, die Krafft eines richterlichen Spruches erlangen, noch zu erlangen fähig seynd.

Kommt es aber auf ein formliches Rechts-Mittel an, qualificiret sich die Sache, aus denen anderwärts (*) von mir angezeigten Gründen, nicht zu der Restitutione in integrum, wohl aber zu dem Remedio Supplicationis, oder Revisionis.

Solte auch gleich die Sache vom Reichs-Hof-Rath durch ein Gutachten an Kayserli-

(*) In Miscell. Jurid. Histor. Tom. 2. p. 339.

serliche Majestät gebracht und von Droselben eine demselben gemässe oder widrige Resolution darauf abgefasset worden seyn, findet dieses Rechts-Mittel dannoch statt, weil selbiges nach dem *Instr. Pac. Osnab. Art.* 5. §. 54. ohneingeschränckt gestattet und der bey dem Cammer-Gericht üblichen Revision substituirt ist, welche gegen alle Urtheile Platz greiffet und in der **Wahl**-*Capitulation Art.* 16. nachdem unmittelbar zuvor §. 15. von denen Reichs-Hof-Raths-Gutachten gehandelt worden war, §. 16. schlechterdings gestattet, ja *Art.* 17. §. 2. gar ausdrücklich gemeldet wird.

Wiewohlen aber - - das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat und dahero auch bey Unserem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, wieder dessen Erkenntnisse, oder **Unsere selbsteigene aus Reichs-Hofräthlichen Gutachten abgefaßte und daselbst** *publicirte* **Kayserliche** *Resolutiones* pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten und, wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, **niemand versaget** - - **werden** soll rc.

§. 33.

Was für andere Mittel

Wo aber die Rechts-Mittel nicht applicabel seynd, haben hingegen mancherley ande-

andere Arten von Hülffs = Mitteln gegen einen solchen Macht = Spruch statt und die dadurch beschwerte Parthie kan eines daraus erwählen, welches sie will, ohne daß sie nöthig hätte, sich an gewisse Fatalien oder Formalien zu binden. Sie kan nemlich Kayserlicher Majestät Selbst, oder Dero hohen Staats = Bedienten, die benöthigte Vorstellungen thun, oder sich an den gesammten Reichs = Convent wenden, oder an das Corpus ihrer Religions = Verwandten, oder an ein oder anderen Hof ins besondere, von dessen Credit an dem Kayserlichen Hof, oder von dessen Macht, sie sich die beste Hülffe versprechen kan, u. s. w. dagegen statt haben?

§. 34.

Ubrigens ist zu vermuthen, daß, wann sich von Zeit zu Zeit ein solcher Fall eines Macht = Spruchs ereignen und die Nothdurfft eben so glimpflich als gründlich allerhöchster Orten vorgestellet werden sollte, Ihro Kayserliche Maj. oder Dero hohes Ministerium, eine eben so gerechte Entschliessung in Ansehung der Rechts = Unkräfftigkeit eines solchen Macht = Spruches abfassen würden, als von Kayser Carls VI. Majestät, obverstandener Massen, in der Frey = Gerichts = Sache geschehen ist: Sollte aber je dieses nicht zu erhalten seyn, Wie, wann selbige nichts fruchten?

 oder

oder es würde auch das zu ergreiffen gutgefundene Remedium Supplicationis abgeschlagen, würde eine solche Parthie alsdann befugt seyn, zu denen übrigen fürgeschlagenen Hülffs-Mitteln zu schreiten.

Oder wollten auch diese ihre Würckung nicht thun, wäre der Fall zu bedencklich, als daß ich mich in einer offentlichen Schrifft darüber herauslassen könnte, und der Marckt würde alsdann am besten kramen lehren, ich will sagen, es müßten alle Umstände des Kayserlichen Hofes, der Parthie, der Sache, derer, auf welcher Hülffe zu rechnen oder nicht zu rechnen ist, u. s. w. in Betracht genommen und, nach deren Bewandtniß ein der Staats-Klugheit gemässer Schluß abgefasset werden: Kurtz: Es käme alsdann nicht mehr so wohl darauf an: Was Rechtens seye? als vielmehr: Was räthlich und ob, auch wie, es practicabel zu machen seye?

§. 35.

Schluß.

Ubrigens werden alle diejenige, welchen die so höchstnöthige Erhaltung des Kayserlichen allerhöchsten Ansehens und Obrist-Richterlichen Gewalts im Reich am Hertzen lieget, wünschen, daß der Fall eines Kayserlichen Macht-Spruchs in Rechts-Staats- oder gemischten Sachen niemahlen mehr zum Vorschein kommen möge,

indeme

indeme schwerlich in irgend einer Sache dadurch der Zweck erreicht, wohl aber, wie Kayserliche Majestät Carl VI. wohl angemercket haben, Dero Liebe und Respect allezeit dadurch bedencklichen Umständen ausgesetzet werden und wann der dadurch beleidigte Theil sich auch derer glimpflichsten Wege bedienet, doch vieles daraus entstehet, dessen man am Ende allerseits lieber überhoben geblieben wäre.

* * *

MULZ *in Repræsentat. Majest. Imperat. Proleg. Cap. 2. n. 58.*

Antiochus III. Asiæ Rex omnibus Regni sui Urbibus scripsisse traditur, quod, si quid in Literis, quæ ejus nomine scriberentur, contineretur, quod Legibus adversari videretur, crederent, se ignaro hujusmodi literas scriptas fuisse.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob

Johann Jacob Mosers Abhandlung Von Kayserlichen Macht-Sprüchen Jn Rechts-, Staats- Und Gemischten Sachen

Franckfurt am Mayn 1750

Bamberg, Staatsbibliothek -- .16 B 6#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11402462-6
VD18 1457053X-006